

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung

**für die öffentliche Gemeinderatssitzung
am 21. Mai 2026, Nr. 4 / 2026**

1. Bebauungsplanänderung „Worzenwiesen – 2. Änderung“
hier: a) Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlegung gemäß § 3
Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
2. Straßensanierungen im Zusammenhang mit dem Nahwärmeausbau
3. Volkstrauertag lebendig erhalten
hier: Grundsatzdiskussion zur Neugestaltung des Volkstrauertages
4. Baugesuche
5. Aktuelle Informationen
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
7. Anfragen und Mitteilungen aus dem Gemeinderat
8. Fragen aus dem Zuhörerkreis

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 1 öffentlich	Sitzungsdatum 21.05.2026	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 621.41
----------------------------	------------------------------------	---------------------------------	-------------------------------

Bebauungsplanänderung „Worzenwiesen – 2. Änderung“

- hier: a) **Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**
b) **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Anlagen:

- Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen mit Behandlungsvorschlag (Abwägungsübersicht) – Anlage 1 a
- Begründung (Anlage 1 b), Umweltbericht (Anlage 1 c), Lageplan/zeichnerischer Teil (Anlage 2), Planungsrechtliche Festsetzungen/örtliche Bauvorschriften (Anlage 3), Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 4)

Sachverhalt:

Verfahren

In der Gemeinderatssitzung am 16.10.2025 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung „Worzenwiesen – 2. Änderung“.

In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt und beschlossen. Gleichzeitig wurde dieser für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.11.2025 bis 05.12.2025 freigegeben.

In der Gemeinderatssitzung am 17.02.2026 wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Behörden behandelt, der Planentwurf gebilligt und beschlossen, diesen für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die Offenlegung erfolgte vom 16.03.2026 bis 17.04.2026.

Offenlegung

Die während der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen sowie die Behandlungsvorschläge sind in der beigefügten Behandlungsübersicht ersichtlich. Wesentliche Änderungen, die eine erneute Offenlegung erfordert hätten, gab es keine. Der Bebauungsplan kann daher als Satzung beschlossen werden.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß dem jeweiligen Behandlungsvorschlag.
- b) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Worzenwiesen – 2. Änderung“ in der Fassung vom 08.05.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

a) Ja:	Nein:	Enthaltungen:
b) Ja:	Nein:	Enthaltungen:

GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN

BETREFF BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „WORZENWIESEN – 2. ÄNDERUNG“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 16.03.2026 bis 17.04.2026

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	17.04.2026	<p>Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplanänderung. Die Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gelten weiterhin fort, sofern sich aus den nachfolgenden Stellungnahmen nichts anderes ergibt.</p> <p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Oberirdische Gewässer • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Landwirtschaft • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	17.04.2026	<p>1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren geändert und bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nur teilweise mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann. Sollte die Flächennutzungsplanfortschreibung vor dem Bebauungsplan Rechtskraft erlangen, so bedarf es dann keiner Genehmigung des Bebauungsplanes. Er ist uns dann gemäß § 4 GemO anzuzeigen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>2. Wir bitten nochmals um Überprüfung, ob die im Bebauungsplan dargestellte Garagenfläche tatsächlich über das bestehende Wegegrundstück (Flurstück 782) gelegt werden soll, da wir die vorgesehene Überplanung weiterhin nicht nachvollziehen können.</p>	Der Anregung wurde gefolgt und der Sachverhalt geprüft. Das Wegegrundstück soll aufgegeben werden. Es werden hier Wohnbaufläche mit einer Fläche für Garagen festgesetzt.
			<p>3. Umweltprüfung - Umweltbericht</p> <p>Wie in unserer vorausgegangenen Stellungnahme erörtert, wurde zur Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplans im bauleitplanerischen Regelverfahren für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ordnungsgemäß eine Umweltprüfung durchgeführt.</p> <p>Die Gemeinde Neunkirchen hat dazu nach § 2a Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht vom 13.02.2026 als gesonderten Teil der Begründung erstellt (beauftragt: Ingenieurbüro für Umweltplanung,</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wagner + Simon Ingenieure GmbH), in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Der Umweltbericht wird auch in Nr. 6.1 der städtebaulichen Begründung angesprochen.</p> <p>Der vorgelegte Umweltbericht integriert die Ergebnisse der bei der Umweltprüfung für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB und stellt diese entsprechend ihrer Relevanz dar. Die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung ist dem Umweltbericht als Anlage 1 beigefügt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Auch wegen der Größe und Lage des Plangebiets hatten wir keine besonders erhöhten Anforderungen an den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gestellt. Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die maßgeblichen Schutzgüter und die üblichen Umweltbelange werden im Umweltbericht entsprechend behandelt. Es sind daher formal keine grundsätzlichen Bedenken hierzu vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Nähere inhaltliche Details sowie konkretere Anforderungen zu den einzelnen Umweltbelangen und bezüglich weiterer Untersuchungsstandards können sich gegebenenfalls noch aus den nachfolgenden Stellungnahmen der verschiedenen Fachbehörden ergeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs.3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>In der städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz in Nr. 6.3 angesprochen und auf die Kleinflächigkeit des Vorhabens bzw. der Bebauungsplanänderung verwiesen. In Relation zu Lage und Größe des Plangebiets kann die betreffende Einschätzung von unserer Seite geteilt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wird der Klimaschutz nun auch unter umweltplanerischen Gesichtspunkten in Nr. 4 des zwischenzeitlich erstellten Umweltberichts ergänzend thematisiert. Von unserer Seite werden daher keine weitergehenden inhaltlichen Forderungen hierzu vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>17.04.2026</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der allgemeinen planerischen Abwägung der Gemeinde Neunkirchen. Nach geltender Rechtslage ist zum Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag hierzu zwar ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei. Mit unserer vorausgegangenen Stellungnahme hatten wir bereits dem seinerzeit vorgestellten Untersuchungskonzept beigepflichtet und Anregungen weitergegeben. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde auf dieser Grundlage und in einem dem überschaubaren Plangebiet angemessenen Untersuchungsumfang erstellt. Die Ergebnisse erscheinen aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Es wurden zwei Brutreviere Europäischer Vogelarten festgestellt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt jedoch voraussichtlich gewahrt. Weitere Gruppen besonders geschützter oder seltener Arten wurden nicht festgestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mit der vorgeschlagenen regelmäßigen Mahd der Fläche bis zum Baubeginn, kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Weiteren wirkungsvoll vermieden werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>b) Gesetzlich geschützte Biotop n. § 30 BNatSchG und naturschutzrechtliche Schutzgebiete • Das Plangebiet befindet sich in einer Erschließungszone der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“; weitere verfahrensrechtliche Schritte sind hierzu daher nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>• Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotop n. sind von der Planung nach unserer Kenntnis nicht in erheblicher Weise betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>• Auf die in der näheren Umgebung vorhandenen, ökologisch hochwertigeren oder gegebenenfalls sogar geschützten Bereiche (Streuobstbestände, Magere Flachlandmähwiesen, Gewässerverlauf) wird im Rahmen des Umweltberichts soweit eingegangen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zu dem vorliegenden Änderungsverfahren werden keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr.7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind dabei in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB generell zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, vgl. dazu auch § 18 Abs. 1 BNatSchG). Es wurde dazu ein Umweltbericht mit Eingriff-Ausgleichsuntersuchung vorgelegt. Die Feststellungen des Umweltberichts einschließlich der Planungen zur Bewältigung der baurechtlichen Eingriffsregelung erscheinen naturschutzfachlich plausibel.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zur Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahme ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Satzungsbeschluss vorzusehen (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Von Verwaltungsseite steht dazu unsere Verwaltungsfachkraft zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>b) Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG</i> Das Plangebiet wird nicht von dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund oder dem Generalwildwegeplan überlagert, so dass hierzu keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Zu der Bebauungsplanänderung verbleiben vorbehaltlich des rechtzeitigen Abschlusses des zur Eingriffsregelung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrags seitens der Unteren Naturschutzbehörde insgesamt keine erheblichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	17.04.2026	Die Anmerkungen der Fachbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Abwägungstabelle vom 17.02.2026 zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gilt weiterhin.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die in Anlage beigefügten Auflagen zu Baustellen im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA/IIIB sind grundsätzlich zu beachten.	
		02.12.2025 (frühz.Bet.)	<i>Die Planfläche liegt in der Zone III und IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen „Untere Au“ der Gemeinde Neunkirchen. (Schutzgebietsverordnung vom 05.08.1991). Die Lage im Wasserschutzgebiet (WSG) wurde in den Unterlagen benannt, auf die Beachtung der Verbote wurde hingewiesen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Entsprechend der WSG-Verordnung ist das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers (...) verboten. Durchlässige Beläge sind daher nicht pauschal vorzugeben. Es muss eine Abwägung stattfinden, ob von den Flächen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Auf Parkplatzflächen sollte eine Bewertung nach DWA-A 138-1 ausgeführt werden. Eine flächige Ableitung über einen bewachsenen Oberboden sollte, wenn entsprechend DWA-A 138-1 möglich, immer der Ableitung in den Kanal vorgezogen werden. Die Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser, z.B. Dachflächen sollte durch Versickerung erfolgen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben der WSG-Verordnung gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. der Bebauungsplanänderung. Festsetzungen zu Verkehrsflächen werden im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht getroffen. Der rechtskräftige Bebauungsplan trifft bezüglich der Entwässerung der Dachflächen keinerlei Festsetzungen. Eine gesonderte Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Worzenwiesen“ für den neuen Teilbereich wird in diesem Fall nicht für erforderlich erachtet. Im Rahmen der Vorhabenplanung kann eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen werden.</i>
			<i>Baugrunderkundungen werden empfohlen. Es wird auf die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz (WG) i.V.m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht die Bebauungsplanänderung. Er ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Grundwassereingriffe sind im Wasserschutzgebiet Zone III generell nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, genehmigungsfähig. Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist. Bohrungen zum Erkunden des Baugrundes sind bei der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Bebauungsplanänderung. Sie sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	17.04.2026	Es wird auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der rechtskräftige Bebauungsplan Dachform, Dachneigung und Dachgestaltung stark eingrenzt.</p> <p>Flachdächer sind derzeit nur für Garagen zugelassen. Eine Dachbegrünung wird ausgeschlossen. Es wird dringend empfohlen auch Flachdächer und gering geneigte Dächer zu gestatten, um den Bau von Gründächern zu ermöglichen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollen Maßnahmen berücksichtigt werden, die einer Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a BauGB). Es erscheint daher nicht zeitgemäß und nicht im Sinne des Gesetzgebers, die Herstellung von Gründächern bauplanungsrechtlich auszuschließen.</p>	<p>Die Bebauungsplanänderung dient lediglich einer ergänzenden Erweiterung des bestehenden Baugebietes um einen Bauplatz. Eine umfassende Überarbeitung der bestehenden Regelungen ist hierfür aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Flachdächer sind auch nicht für Garagen zugelassen. Der Ausschluss einer Dachbegrünung wird nicht explizit geregelt. Die im Altplan getroffenen Festsetzungen orientieren sich offensichtlich an einem historisch-ländlichen Ortsbild (mehreseitig geneigte Dächer auch bei Nebengebäuden und Garagen). Auf ein Durchbrechen dieser Festsetzungsschematik für einen einzelnen Bauplatz wird daher verzichtet.</p>
			Der rechtskräftige Bebauungsplan schreibt gemäß Ziffer 6.5 vor, je Baugrundstück mind. 1 großkronigen Laubbaum anzupflanzen oder zu erhalten. Weiterhin sind durch die Ziffern 6.1 bis 6.4 weitere Standorte und Flächen für Bäume festgesetzt. Die Luftbildauswertung zeigt, dass die Vorgaben nicht auf allen Grundstücken eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
		02.12.2025 (frühz.Bet.)	<p>Das geplante allgemeine Wohngebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern. Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist es ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt.</p>	Der rechtskräftige Bebauungsplan trifft bezüglich der Entwässerung keinerlei Festsetzungen. Eine gesonderte Änderung der Festsetzungen des

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Sinne des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere oberirdische offene Elemente der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung zum Rückhalt und zur Ableitung von Regenwasser vorgesehen werden, da diese auch die Verdunstung fördern und damit Verdunstungskühle erzeugen. Solche Maßnahmen haben erwiesenermaßen positive Auswirkungen auf das kleinräumige Klima und das Wohnumfeld und können daher helfen, die durch den Klimawandel verursachten zunehmenden Phasen von Hitzebelastung und Trockenheit abzumildern. Gründächer sowie Grün- und Wasserflächen können beispielgebende Elemente einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sein. Es wird darauf hingewiesen, dass konventionelle Trennsysteme wenig geeignet sind, den Wasserkreislauf wieder ortsnah zu schließen. Sie sollten daher in Neubaugebieten nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden. Es wird daher dringend empfohlen, unbelastetes Dachflächenwasser dezentral über eine Versickerung zu beseitigen.</p> <p>Zu versiegelnde Flächen empfehlen wir auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p>	<p>Bebauungsplans „Worzenwiesen“ für den neuen Teilbereich wird in diesem Fall nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>Im Rahmen der Vorhabenplanung können eine Entwässerung im Trennsystem und eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vorgesehen werden.</p>
			<p>Im Interesse des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes empfehlen wir unbeschichtete Dachdeckungen aus Metall zu vermeiden.</p>	<p>Der Empfehlung wird im Rahmen der Bebauungsplanänderung in diesem Fall nicht gefolgt. Unabhängig davon gelten jedoch die Vorgaben der WSG-VO gemäß denen eine Belastung des Grundwassers auszuschließen ist.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	17.04.2026	<p>Bei Baumaßnahmen ist der humose Oberboden (soweit der Boden keine Schadstoffe enthält) getrennt auszubauen und gemäß § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 202 Bundesbaugesetz schonend zu behandeln.</p> <p>Wird der humose Oberboden zwischengelagert, sind hierzu Lager vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen, insbesondere die biologische Aktivität, gewährleisten (z. B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,50 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,50 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Vorgaben sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>
			<p><u>Anlage:</u> Auflagen zum Betrieb von Baustellen in der Zone III/IIIA/IIIB von Wasserschutzgebieten</p>	<p>Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>
2.	Verband Region Rhein-Neckar	08.04.2026	<p>Als Regionalverband möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Worzenwiesen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnraum in Form eines Bauplatzes geschaffen werden. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 800 qm und liegt mit Blick auf die Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar innerhalb einer bereits bestehenden Siedlungsfläche „Wohnen“. Regionalplanerische Restriktionen liegen somit nicht vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Weitere Anmerkungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	12.03.2026	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde teilen wir mit, dass sich gegenüber der frühzeitigen Beteiligung keine für uns erheblichen Änderungen an der Planung ergeben haben. Wir verweisen daher auf unsere zustimmende Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.11.2025.	Wird zur Kenntnis genommen.
		10.11.2025 (frühz.Bet.)	<i>Vorliegend sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnentwicklung (ein Einfamilienhaus) geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich rund 550 m nordwestlich des Ortskerns von Neunkirchen und umfasst eine Fläche von ca. 750 m². Das Areal ist bislang, entsprechend des gültigen Bebauungsplans, durch Gartengrundstücke (Wiesen, Hecken und einige Solitär-Nadelbäume) geprägt. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht eine Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets vor.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Übereinstimmung mit den Belangen der Raumordnung Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) ist das Plangebiet nachrichtlich als besehende „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt. Belange der Raumordnung stehen demnach nicht entgegen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan In der gültigen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Kleiner Odenwald“ ist der betreffende Bereich als Grünfläche dargestellt. Demnach ist die vorgesehene Planung nicht aus dem gültigen FNP entwickelt. Die erforderliche Änderung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 II BauGB ist im Rahmen der derzeit laufenden 2. Fortschreibung vorgesehen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	18.03.2026	Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 10.11.2025 behält Gültigkeit. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		10.11.2025 (frühz.Bet.)	<i>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i>	Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig vom Bebauungsplan.
			<i>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf eine Aufnahme von Hinweisen wird in diesem Fall im Rahmen der Bebauungsplanänderung verzichtet.

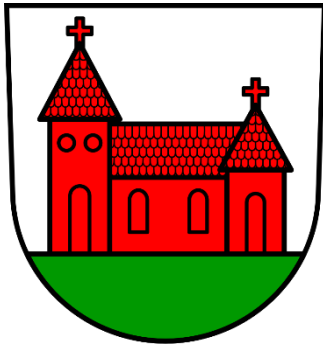
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Seitens der Bau- und Kunstdenkmalfpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18.03.2026	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 11.11.2025, GZ RPF9-4700-130/71/2 im Rahmen der frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	
			Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		11.11.2025 (frühz.Bet.)	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1. Geologie</u> Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Holozäne Abschwemmmassen" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Plattensandstein-Formation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>1.2. Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>1.3. Bodenkunde</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Der Hinweis betrifft die nachgelagerte Ausführungsplanung.
			<p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>2.1. Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf eine Aufnahme von Hinweisen wird in diesem Fall im Rahmen der Bebauungsplanänderung verzichtet.
			<p><u>2.2. Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III des am 05.08.1991 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Untere Au“ (LUBW-Nr. 225-222) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebiets werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>2.3. Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Landesbergdirektion <u>3.1. Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.	Netze BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Dt. Telekom Technik GmbH	23.03.2026	Mit Schreiben/Mail vom 07.November 2025/PTI 21-Betrieb, Az. 2025B_301 haben wir zur o.a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		07.11.2025 (frühz.Bet.)	Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.	Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die nachgelagerte Ausführungsplanung.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Inbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i>	
			<i>Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</i>	s.o.
8.	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach	16.04.2026	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum o.g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	NABU-Gruppe Kleiner Odenwald u. Umgebung		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	LNV-Arbeitskreis Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Gemeinde Aglasterhausen	26.03.20256	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gemeinde Schönbrunn	16.03.2026	Keine Bedenken seitens der Gemeinde Schönbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.



Anlage 1a

Gemeinde

Neunkirchen

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplanänderung

„Worzenwiesen – 2. Änderung“

Gemarkung Neunkirchen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 08.05.2026

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	2
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	3
4.3	Schutzgebiete	4
5.	Umfang der Planänderungen	5
5.1	Erschließung und Technische Infrastruktur	5
6.	Auswirkungen der Planung	5
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	5
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	6
6.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	6
6.4	Hochwasserschutz und Starkregen	7
7.	Angaben zur Planverwirklichung	7
7.1	Zeitplan	7

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Zur Schaffung eines ergänzenden Wohnbauplatzes in Neunkirchen soll im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Worzenwiesen“ zusätzlich auf einer Teilfläche eine Bebauung ermöglicht werden. Aktuell setzt der Bebauungsplan für die Teilfläche eine private Grünfläche fest. Es wird daher eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum in Form eines Bauplatzes. Dazu soll eine behutsame Abrundung des Siedlungsrandes erfolgen.

Die Planung erfolgt somit dem Sinne der Nachverdichtung und Arrondierung.

2. Verfahren

Die Bebauungsplanänderung wird im Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

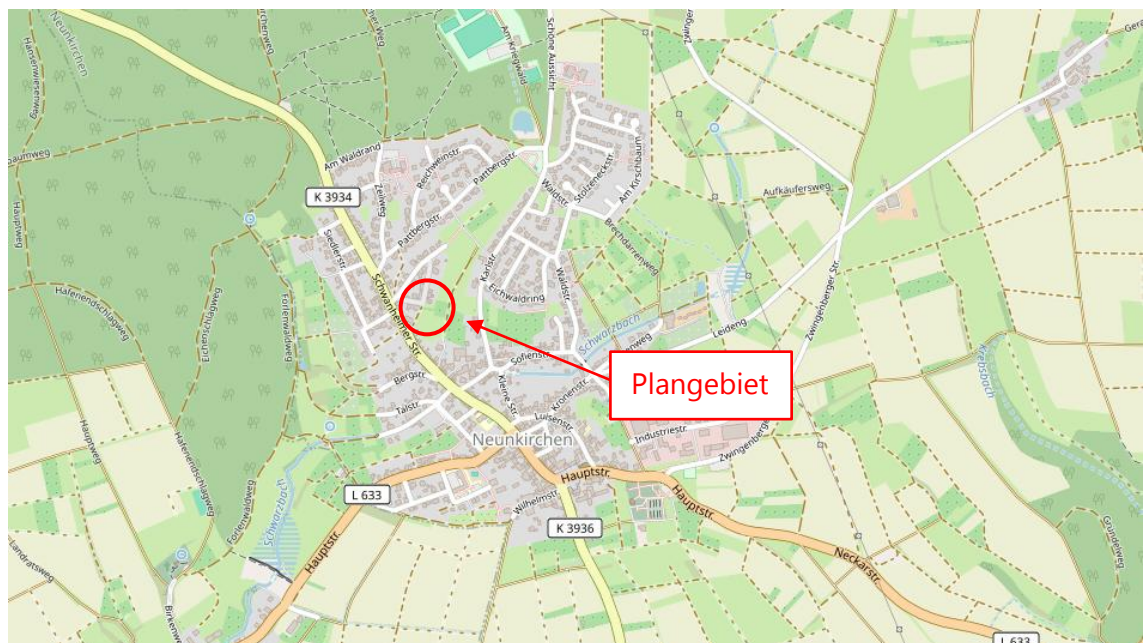


Abb. 1: Lageplan (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 19.09.2025)

Das Plangebiet befindet sich rund 550 m nordwestlich des Ortskerns von Neunkirchen. Maßgebend ist der Änderungsbereich, wie er in der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 763 m².

3.2 Bestandssituation



Abb. 2: Bestandssituation (Daten- und Kartendienst der LUBW, 23.09.2025)

Der Änderungsbereich liegt im Schnittpunkt der Bauzeilen entlang des Worzenwiesenwegs. Die verwilderten Gartengrundstücke waren durch Wiesen, Hecken und einige Solitär-Nadelbäume geprägt. Die Strukturen wurden mittlerweile gepflegt. Östlich der Fläche verläuft in einem Abstand von etwas mehr als 10 m der Worzenwiesengraben als Gewässer 2. Ordnung.

Erschließung

Der Änderungsbereich ist über den Worzenwiesenweg verkehrlich erschlossen. Im Bereich des Worzenwiesenwegs verläuft das zur Ver- und Entsorgung erforderliche Leitungsnetz (Strom, Wasser, Telekommunikationsleitungen, Abwasser).

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht der seit 13.07.1995 rechtskräftige Bebauungsplan „Worzenwiesen“, der an anderer Stelle bereits im Jahr 2001 das erste Mal geändert wurde („Worzenwiesen – Änderung im Bereich des Flurstücks Nr. 780“, rechtskräftig seit dem 29.11.2001).

4.3 Schutzgebiete

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Naturpark „Neckartal-Odenwald“

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig im Naturpark „Neckartal-Odenwald“.

Biotopverbund Gewässerlandschaften (2020)

Östlich des Änderungsbereichs verläuft der Worzenwiesengraben. In einem Bereich von 10 m beidseits des Worzenwiesengrabens befindet sich der Biotopverbund Gewässerlandschaften (2020) außerhalb des Plangebiets. Von Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sowie des entlang des Worzenwiesengrabens verlaufenden Gewässerrandstreifens ist nicht auszugehen.

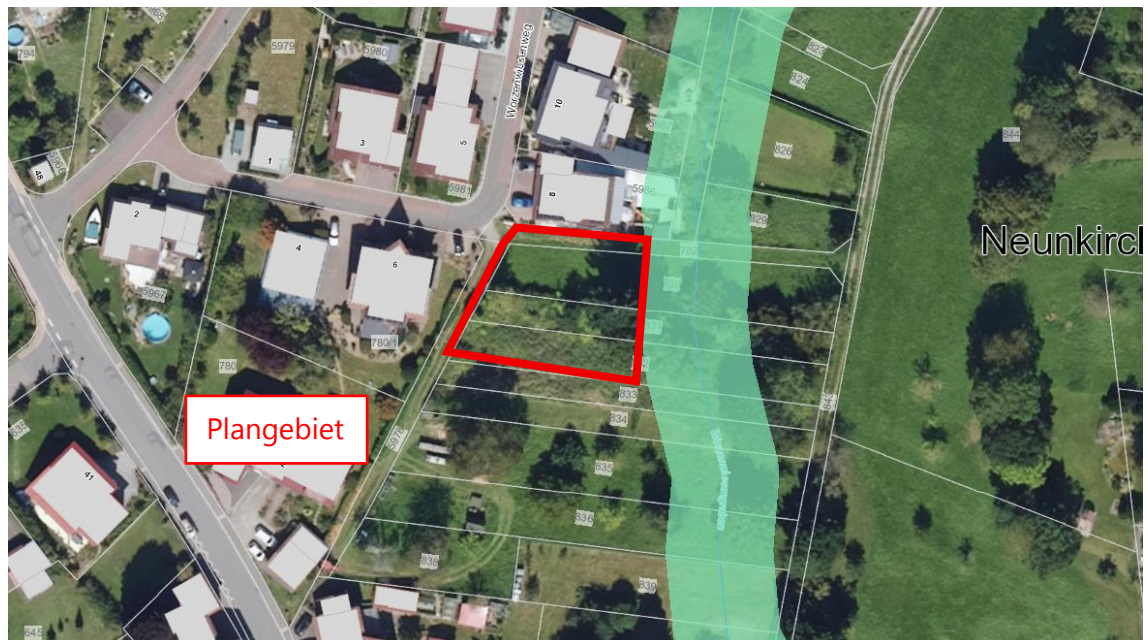


Abb. 4: Biotopverbund Gewässerlandschaften (2020) (Daten- und Kartendienst der LUBW, 19.09.2025)

Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Untere Au“

Der Änderungsbereich liegt in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets Nr. 225.222 „Tiefbrunnen Untere Au“ (05.08.1991). Die Bestimmungen und Verbote der geltenden WSG-VO sind zu beachten.

5. Umfang der Planänderungen

Um Planungsrecht für ein Wohnhaus zu schaffen, werden folgende Änderungen im Bereich des bestehenden Bebauungsplans „Worzenwiesen“ vorgenommen:

- Änderung von ca. 693 m² private Grünfläche – Zweckbestimmung Gartenfläche und 70 m² Gehweg/Fußweg/Gartenzugang“ in 763 m² Allgemeines Wohngebiet
- Festsetzung von Baugrenzen
- Festsetzung von Flächen für Garagen
- Festsetzung von insektenschonender Beleuchtung (textl. Festsetzung)
- Festsetzung zur Herstellung von Zisternen (örtl. Bauvorschrift)

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Worzenwiesen“ bleiben weiterhin gültig.

5.1 Erschließung und Technische Infrastruktur

Der Änderungsbereich ist über den Worzenwiesenweg verkehrlich und technisch erschlossen.

Der neue Bauplatz kann durch die Herstellung eines Hausanschlusses an das bestehende Leitungsnetz angebunden werden.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB wurde auch die Eingriffsregelung abgearbeitet. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung wurde der Bestand in den Flächen aufgenommen und bewertet. Es wurde geprüft und ermittelt, ob und in welchem Umfang durch die Wirkungen des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter ermöglicht werden, die erheblich und damit als Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze zu bewerten sind.

Durch die Planung sind Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden zu erwarten. Insgesamt entsteht ein Kompensationsdefizit von 8.837 Ökopunkten (ÖP). Das Kompensationsdefizit wird durch die Zuordnung von 8.837 ÖP aus der Maßnahme „M-001 – Waldrefugium Kriegswald/Eckwäldl“ aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.

Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Europäische Vogelarten

Die Fläche hat keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat und zum Zeitpunkt der Untersuchungen fanden auch keine Bruten innerhalb der Fläche statt.

Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann somit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.

Um Bodenbruten und somit eine Tötung und Verletzung von Tieren bei Bauarbeiten zu vermeiden, wird ein Hinweis zur Baufeldräumung und regelmäßigen Mahd im Vorfeld von Baufeld von Baumaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Geltungsbereich gab und gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen und eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat kann für die Fläche schon auf Grund der geringen Größe und der fehlenden Strukturen ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Im Plangebiet selbst sind keine Lebensräume und Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen vorhanden. Aufgrund eines Vorkommens von Zauneidechsen im Umfeld wird jedoch eine regelmäßige Mahd während der Vegetationsperiode empfohlen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

Großer Feuerfalter

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist beim Großen Feuerfalter mangels Vorkommens nicht zu erwarten.

Details können dem Fachbeitrag Artenschutz entnommen werden.

6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Durch die zusätzliche Überbaubarkeit von max. 229 m² (GRZ 0,3) im Bereich der 763 m² großen Fläche, die sich in Ortsrandlage befindet, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen zu erwarten.

Auf Ebene der Bebauungsplanänderung werden aufgrund der Kleinflächigkeit in diesem Fall keine weitergehenden Maßnahmen für erforderlich erachtet.

6.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Änderungsbereich liegt nicht im Überschwemmungsgebiet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Situation im Falle von Starkregenereignissen sind durch die zukünftige Überbauung der Fläche nicht zu erwarten.

Im Rahmen der einzelnen Bauvorhaben können Maßnahmen getroffen werden, die zur Vermeidung von Überflutungen aufgrund Starkniederschlag beitragen.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Die Bebauungsplanänderung soll bis Mitte 2026 abgeschlossen werden.

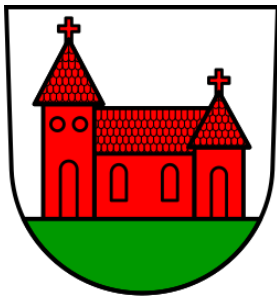
Aufgestellt:

Neunkirchen, den

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de



Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Worzenwiesen, 2. Änderung“

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB

Stand: 13.02.2026



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Spiller-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben 3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans 4
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens 4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung 5
4	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels 6
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen 7
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden 8
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 13
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens 13
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase des geplanten Vorhabens 14
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 14
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie. 14
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl 14
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und, soweit angemessen, Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt 15
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 15
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 16

Anlagen

- Anlage 1 – Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Anlage 2 – Bewertungsrahmen

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Gemeinde Neunkirchen ändert den Bebauungsplan „Worzenwiesen“ in einer 2. Änderung, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen eines ergänzenden Wohnbauplatzes zu schaffen. Der bisher überwiegend als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten und kleinflächig als Verkehrsfläche festgesetzte Bereich wird künftig als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das Plangebiet liegt rund 550 m nordwestlich des Ortskerns von Neunkirchen am Worzenwiesengraben. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 763 m².

Bei der Fläche handelt es sich um ehemalige Gartenflächen, die zwischenzeitlich brachlagen. Einige aufgewachsene Gehölze wurden bereits gerodet. Im Moment ist die Fläche fast vollständig mit wiesenartiger Ruderalvegetation bewachsen. In den Flächen ist von mittleren bis hohen Funktionserfüllungen der Böden, entsprechend den natürlicherweise anstehenden Böden der Umgebung auszugehen. Lokalklimatisch, für den Grundwasserhaushalt und für das Landschaftsbild haben die Flächen keine besondere Bedeutung.

In einer Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wurde geprüft und ermittelt, in welchem Umfang Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstanden bzw. entstehen werden. Demnach verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere in geringem Umfang. Zum weiteren Ausgleich werden Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft, Wasser und Landschaftsbild und Erholung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zum besonderen Artenschutz wird im Fachbeitrag Artenschutz ermittelt, inwiefern durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgelöst werden können. Durch die im Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen bzgl. potentiell betroffener Arten verhindert.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan zeigt eine Grünfläche. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Regionalplanerische Ziele stehen der Bebauung nicht entgegen.

Die Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen ergeben sich nicht aus dem Bebauungsplan. Auswirkungen auf die übrigen, in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter sind gering oder nicht gegeben.

Es werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung der Bebauungsplanänderung ergeben bzw. ergeben könnten, festgelegt. Sie ermöglichen es, die in der Umweltprüfung und im Umweltbericht gemachten Bewertungen und Prognosen im Nachhinein zu überprüfen.

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Neunkirchen ändert den Bebauungsplan „Worzenwiesen“ in einer 2. Änderung, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen eines ergänzenden Wohnbauplatzes in Neunkirchen zu schaffen. Die bisherige Festsetzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten und die festgesetzten, aber nicht umgesetzten Verkehrsflächen entfallen.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Der Bebauungsplan soll den Bau eines Wohnhauses am Worzenwiesenweg ermöglichen. Der Bebauungsplan wird hierfür geändert. Anstatt der Grünfläche mit Zweckbestimmung Garten und der Verkehrsfläche Gehweg/Fußweg/Gartenzugang wird künftig ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Eine Baugrenze definiert den Bereich, der mit dem Wohnhaus überbaut werden darf. Die WA-Fläche darf im Rahmen der GRZ von 0,3 (zzgl. einer zulässigen Überschreitung um 50 % bis 0,45) überbaut und versiegelt werden. Zulässig sind zwei Vollgeschosse.

Die nicht überbaubaren Flächen bleiben bzw. werden wieder Gartenflächen. Im Rahmen der Bebauung wird aber voraussichtlich zunächst das gesamte Grundstück umgestaltet und beansprucht, d.h. die Ruderalvegetation entfernt, das Gelände modelliert und angeschüttet und die Flächen um das Gebäude bauzeitlich beansprucht.

Die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans, dass „je Baugrundstück 1 großkroniger, standortheimischer Laubbaum anzupflanzen oder zu erhalten ist“, bleibt bestehen.

Die *Flächenbilanz* zeigt die erwartete Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im Geltungsbereich und die Veränderung der natürlichen Ressource „Fläche“.

Tab.: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Bebauungsplan „Worzenwiesen“		
Private Grünfläche: Gartenfläche	693	-
Verkehrsfläche: Gehweg/Fußweg/Gartenzugang	70	-
Bebauungsplan „Worzenwiesen, 2. Änderung“		
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	763
<i>davon überbau- und versiegelbare Fläche¹</i>	-	343
Summe:	763	763

¹ Im WA kann die GRZ von 0,3 bis max. 0,45 überschritten werden.

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG)¹ bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. *Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.* (§ 13 BNatSchG)

In der Anlage zum Umweltbericht (Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung) wurden eine Bestandsaufnahme sowie eine Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zum gebietsinternen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden vorgeschlagen (siehe Kap. 9).

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt, dass beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Kompensationsdefizit von 3.513 ÖP und beim Schutzgut Boden ein Defizit von 5.324 Ökopunkten entsteht. Das Gesamtdefizit von **8.837 ÖP** muss durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden (siehe Kap. 9).

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt in einer Erschließungszone der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Weitere verfahrensrechtliche Schritte sind nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, einschließlich geschützter Biotope, sind von der Planung nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein *Fachbeitrag zum Artenschutz* erstellt. Darin wurde geprüft, ob bzgl. der europäischen Vogelarten und der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Sofern erforderlich müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich festgelegt werden.

Reptilien und Quartiere von Fledermäusen wurden nicht festgestellt. Das Vorkommen einzelner Reptilien und die Nutzung des Umlandes als Jagdhabitat von Fledermäusen ist aber anzunehmen. Es werden Maßnahmen formuliert, mit denen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können.

Bei den Europäischen Vogelarten wurde im Geltungsbereich nur ein Revier der Mönchsgrasmücke festgestellt. Im näheren Umfeld brüten ubiquitäre Vogelarten (Freibrüter, Höhlenbrüter, Gebäudebrüter, Bodenbrüter). Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die im Artenschutzbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Mit der Umsetzung der formulierten Maßnahmen ist sichergestellt, dass durch die Wirkungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Das **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG)¹ enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz.

Entlang des Worzenwiesengrabens bestehen ab der Böschungsoberkante 10 m breite Gewässerrandstreifen. Sie wurden aus dem Änderungsbereich des Bebauungsplans ausgespart und bleiben in ihrer heutigen Form bestehen.

Der Änderungsbereich liegt in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets Nr. 225.222 „Tiefbrunnen Untere Au“ (05.08.1991). Die Bestimmungen und Verbote der geltenden WSG-VO sind zu beachten.

Das **Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG)² und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** (LBodSchAG)³ bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG). Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in Kap. 6 beschrieben.

4 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima⁴ und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

§ 1 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)⁵ besagt: Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. In § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) heißt es weiter: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Klimaschutz und Klimaanpassung nehmen dadurch in der Stadtentwicklung Bedeutsamkeit und Gewicht ein, ohne Vorrang vor anderen Belangen zu genießen. Die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Ausweisung eines einzelnen Wohnbauplatzes zum Ziel. Dadurch werden in geringem Umfang Flächen überbaut und versiegelt, die heute noch in der Lage sind, in geringem Umfang CO₂ zu speichern.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Die Zielsetzung des Bebauungsplans ist, wie oben beschrieben, eine andere.

Flächen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen, werden nicht festgesetzt. Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht. Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebiets mit insektenschonen-

¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zul. geändert durch Art. 2 d. G. 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

² (BBodSchG) 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zul. geändert d. Art. 7 d. G. vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

³ Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).

⁴ z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

⁵ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 d. G. vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

den Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen

Regionalplanerische Ziele stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.

Der **Flächennutzungsplan** zeigt eine Grünfläche. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Da sich derzeit die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kleiner Odenwald in der Aufstellung befindet, wird die Fläche in die Flächenkulisse aufgenommen und als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**¹ zeigt entlang des Worzenwiesengrabens eine „Aue“ im Biotopverbund Gewässerlandschaften, die die beidseitigen Gewässerrandstreifen umfasst. Die Gewässerrandstreifen wurden aus dem Geltungsbereich ausgespart, die Flächen des Biotopverbunds sind weder flächenhaft noch funktional betroffen.

¹ Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Kartendienst): Biotopverbund

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Schutzgut Boden	
<p>Die Bodenkarte 1:50.000 zeigt für den Geltungsbereich Siedlung. In den flachen Talmulden entlang der Bäche und Gräben um Neunkirchen steht überwiegend „Tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen“ (D35) an. Diese Böden werden mit mittlerer bis hoher natürlicher Funktionserfüllung (GW 2,83) bewertet.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan größtenteils als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Gartenfläche festgesetzt. Der nördliche Teilbereich ist als Gehweg/ Fußweg/Gartenzugang festgesetzt.</p> <p>Die Gartenflächen werden ausgehend von den natürlichen Bodenfunktionen mit mittlerer bis hoher Funktionserfüllung (GW 2,83) bewertet. Die Wegeflächen werden ohne Funktionserfüllung (GW 0,00) bewertet.</p>	<p>Bisher im Bebauungsplan weitgehend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenfläche festgesetzte Flächen werden im Rahmen der GRZ von 0,3 (zzgl. einer Überschreitung um 50 %) überbaubar und versiegelbar. Bodenfunktionen gehen dort vollständig verloren.</p> <p>In den nicht überbaubaren Flächen werden Böden umgestaltet, aufgeschüttet und auch verdichtet. Es werden künftig nur noch geringe bis mittlerer Funktionserfüllungen vorhanden sein.</p> <p>Wo bereits versiegelbare Flächen (Verkehrsfläche) zu Wohngebiet werden, werden Böden versiegelt oder überbaut, die bereits heute überbau- und versiegelbar sind. Oder es werden Böden, die bisher versiegelbar sind, zu Gartenflächen mit geringen bis mittleren Funktionserfüllungen.</p> <p>Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Wasser	
<p>Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Ein Teil der Niederschläge versickert und trägt zur Grundwasserneubildung bei oder wird von der Vegetation aufgenommen und verdunstet. Ein Teil fließt dem Worzenwiesengraben zu und wird über diesen abgeführt. Als hydrogeologische Einheit steht die Plattensandsteinformation an. Diese ist im Plangebiet vermutlich weitgehend mit Verschwemmungssediment überdeckt. Die Deckschicht weist eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und eine mäßige bis sehr geringe</p>	<p>Die Bedeutung des Gebiets für das Schutzgut ist auf Grund der vorhandenen Deckschichten und deren hydrogeologischen Eigenschaften gering. Für die Bebauung muss das Gelände teilweise aufgeschüttet werden. Bemerkbare Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers sind durch die Bebauung nicht zu erwarten. Eingriffe in grundwasserführende Schichten sind nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.</p>

¹ u. a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

² Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
<p>Ergiebigkeit auf. Insgesamt geringe Bedeutung für das Teilschutzgut.</p> <p>Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Der temporär wasserführende Worzenwiesengraben fließt 10 m östlich.</p>	<p>In den Bachlauf und die Uferstrukturen wird mit der Baumaßnahme nicht eingegriffen, die Gewässerrandstreifen von der Bebauung freigehalten. Beeinträchtigungen des Bachs sind nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Klima und Luft	
<p>Über den Grünzug des Worzenwiesengrabens kann Frisch- und Kaltluft, die im Grünzug selbst, aber auch in den nördlich Neunkirchens gelegenen Waldflächen entsteht, in die Siedlung transportiert werden und dort zum Luftaustausch beitragen. Das Plangebiet liegt am Rande des Grünzugs und trägt in gewissem, wenn auch geringen Umfang zur Kalt- und Frischluftentstehung bei. Durch die angrenzende Bebauung, die ein gewisse Barriere im Luftabfluss bildet, liegt das Plangebiet außerhalb des Abflussbereichs für Kalt- und Frischluft.</p> <p>Die Leitbahn des Worzenwiesengrabens hat eine hohe Bedeutung für das Schutzgut. Das Plangebiet nimmt darin auf Grund der kleinen Fläche und der angrenzenden Bebauung jedoch eine besondere Bedeutung ein.</p>	<p>Für das Schutzgut sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es werden nur kleine Flächen überbaut und versiegelt, der Luftabfluss über die Talmulde des Worzenwiesengrabens nicht eingeschränkt bzw. beeinträchtigt. Die klimatische Situation von Neunkirchen wird sich nicht ändern.</p> <p>In Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.</p>
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
<p>Im Jahr 2023 handelte sich um brachliegende Wiesen- bzw. Grünflächen – vermutlich ehemalige Kleingärten - am Rande der Bebauung am Worzenwiesengraben. Im Gebiet stand eine Konifere, die vom Bach her mit Brombeer- und sonstige Gehölzsukzession umwachsen war. Es hatte sich eine Art schmaler Heckenstreifen bis zum Grasweg im Westen des Gebietes entwickelt. Am Bach – bereits außerhalb des Geltungsbereichs – wachsen u.a. eine größere Eiche und Gebüsch, in dem neben gebietsheimischen Arten auch gebietsfremde wie der Runzelblättrige Schneeball wachsen.</p> <p>Im Spätsommer 2025 waren die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs bereits entfernt und eine kleine Auffüllung durchgeführt worden. Die Flächen liegen brach und sind mit niedriger, wiesenartiger Ruderalvegetation bewachsen. Der aufgefüllte Bereich ist ohne Bewuchs. Die Eiche und die sonstigen Gehölze am Graben und östlich davon stehen noch.</p> <p>Für das Plangebiet besteht der seit 13.07.1995 rechtskräftige Bebauungsplan</p>	<p>Bisher im Bebauungsplan weitgehend als Grünfläche mit Zweckbestimmung Gartenfläche festgesetzte Flächen mit geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung werden im Rahmen der GRZ von 0,3 (zzgl. einer Überschreitung um 50 %) überbaubar und versiegelbar. Lebensräume gehen vollständig verloren.</p> <p>In den nicht überbaubaren Flächen werden vorwiegend bisherige Gartenflächen umgestaltet. Die künftigen Gartenflächen um das Wohnhaus werden voraussichtlich etwas weniger naturnah sein.</p> <p>Wo bereits versiegelbare Flächen (Verkehrsfläche) zu Wohngebiet werden, werden Flächen ohne Bedeutung für das Schutzgut weiterhin ohne Bedeutung bleiben oder zu etwas höherwertigen Gartenflächen.</p> <p>Im Baugrundstück ist ein Laubbaum zu pflanzen. Dies trägt in gewissem Umfang zum</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
<p>„Worzenwiesen“, der an anderer Stelle im Jahr 2001 das erste Mal geändert wurde („Worzenwiesen – Änderung im Bereich des Flurstücks Nr. 780“, rechtskräftig seit dem 29.11.2001). Der Änderungsbereich ist größtenteils als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Gartenfläche festgesetzt. Der nördliche Teilbereich ist als Gehweg/Fußweg/Gartenzugang festgesetzt.</p> <p>Für die Tierwelt haben die Flächen keine besondere Bedeutung. Vor den Rodungsarbeiten brütete in den Gehölzen eine Mönchsgrasmücke. Im Grünzug des Worzenwiesengrabens brüten Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter, an Gebäuden im Umfeld auch Gebäudebrüter. Im Grünzug jagen sicher regelmäßig Fledermäuse und auch Vorkommen von Reptilien wie der Zauneidechse sind nicht auszuschließen. Im Plangebiet selbst gibt es aber keine geeigneten Lebensräume für Reptilien und auch keine Quartierstrukturen für Fledermäuse.</p> <p>Die Arten des Anhang IV und die Europäischen Vogelarten werden im Fachbeitrag Artenschutz näher behandelt.</p>	<p>Ausgleich der Eingriffe bei.</p> <p>Durch eine vorgezogene Gehölzrodung und regelmäßige Mahd im Vorfeld der Baumaßnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. der Vögel und Reptilien ausgeschlossen werden.</p>
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein vielverzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern. Dieses Wirkungsgefüge ist in den bereits als Stellplätzen genutzten Flächen schon stark gestört oder nicht mehr vorhanden.</p>	<p>Die kleinflächige zusätzliche Bebauung wird keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Wirkungsgefüge bewirken.</p>
Schutzgut Landschaft	
<p>Neunkirchen liegt im Kleinen Odenwald auf einer flachwelligen Hochfläche südwestlich des Neckartals. Das Plangebiet liegt mitten im Siedlungsbereich, am Rande des Grünzugs der Worzenwiesengrabens. Er reicht vom nördlichen Ortsrand und dem Kriegwald bis in die Ortsmitte hinein und ist von Wiesenflächen, kleinen Obstbaubeständen und Einzelgehölzen und angrenzenden Gärten geprägt. Das Baugrundstück ist ein typischer Ausschnitt des Grünzugs, nimmt darin aber keine besondere Bedeutung ein und ist durch die angrenzende</p>	<p>Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt. Am Ortsrand entsteht ein weiteres Wohnhaus, das sich gut in die Umgebungsbebauung einfügen wird.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
<p>Bebauung bereits in gewissem Umfang vorbelastet.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits durch die umliegende Bebauung vorbelastet. Auch die Nutzung als Spielplatz wertet zumindest einen Teil der Fläche ab. Die Eingrünung ist prägend für den Ortsrand. Die Bewertung für das Schutzgut ist daher mittel (Stufe C).</p>	
Biologische Vielfalt	
<p>Die biologische Vielfalt im Siedlungsbereich von Neunkirchen ist auf Grund des Grünzugs des Worzenwiesengrabs, größeren Grünflächen mit Obstbäume und den teilweise naturnahen Gärten insgesamt mit mittel zu bewerten. Im Plangebiet selbst ist die Vielfalt mangels Strukturen und Lebensräumen eher gering.</p>	<p>Die biologische Vielfalt im Plangebiet wird durch das Vorhaben abnehmen. Die biologische Vielfalt in der Ortslage und im Worzenwiesengrabengrünzug insgesamt nimmt nicht ab.</p>
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
<p>In der Fläche fand früher einer Gartennutzung statt. Derzeit liegen die Flächen brach. Es grenzen Wohnnutzungen und öffentliche Verkehrsflächen an.</p> <p>Die Flächen werden nicht landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Für die Erholung haben die Flächen keine besondere Bedeutung</p>	<p>Eine Grün- bzw. Gartenfläche wird mit einem Wohnhaus bebaut. Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Störungen und Lärm nehmen nicht wesentlich zu, Verkehrswege sind – wenn überhaupt – nur während der Bauphase betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind infolge der Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
<p>Im Geltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
<p>Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen, die über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinausgehen, sind nicht zu erwarten.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u. a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.	

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde weiterhin brachliegen oder wieder eine Gartennutzung aufgenommen.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens²

Es werden überwiegend Flächen beansprucht, die früher Gartenflächen waren und derzeit brachliegen und die nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum und im Landschaftswasserhaushalt einnehmen. Nach der Bauphase ist es v. a. die Ressource Wasser, insbesondere in Form von Trink- und Nutzwasser, die weiterhin beansprucht wird. Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden Emissionen durch die vorhandene Bebauung hinausgehen. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche erhebliche Belästigungen durch Lärm, Gerüche etc. sind nicht zu erwarten.

Durch die in Kapitel 9 aufgeführte Maßnahme „Insektenschonende Beleuchtung“ werden mögliche Lichtemissionen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten. Die Art und Menge an Emissionen werden sich im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Dass es durch weitere Baumaßnahmen im Umfeld zur Kumulierung von Wirkungen kommt, ist nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz bzw. der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen sind demnach ausgeschlossen.

Es werden keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass in Zukunft Techniken oder Stoffe eingesetzt werden, von denen ein erhöhtes Risiko ausgeht, erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu verursachen, die über die in Kapitel 6 beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase des geplanten Vorhabens

Die Anlage zum Umweltbericht (Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung) schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Insektenschonende Beleuchtung des Gebiets
- Vorgezogene Gehölzrodung im Vorfeld der Bebauung
- Allgemeiner Bodenschutz
- Wasserdurchlässige Beläge

Im Geltungsbereich wird folgende Maßnahme zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Pflanzung eines Laubbaums

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere und Boden nur teilweise ausgeglichen. Insgesamt entsteht ein Kompensationsdefizit von **8.837 Ökopunkten**. Der Ausgleich erfolgt über die Zuordnung der Maßnahme **M-001 – Waldrefugium Kriegswald/Eckwäldl** im Ökokonto der Gemeinde. Die Maßnahme wurde 2016 in das Ökokonto eingebucht und hat einschließlich Zinsertrag für die Jahre 2017-2026 und abzgl. der erfolgten Zuordnungen einen derzeitigen Ökopunktstand von 9.668 ÖP.

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹

Während der Bauphase und im Rahmen der künftigen Nutzung werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Anfallendes Schmutz- und Regenwasser wird in das bestehende Kanalsystem eingeleitet. Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht eingeschränkt. Auf Neubauten besteht eine PV-Pflicht.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Mit der Bebauung wird der Ortsrand abgerundet. Auf Grund der vorhandenen Erschließung und der Flächenverfügbarkeit bietet sich das Grundstück für eine Wohnbebauung an. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Umgebungsbebauung, den Grenzen der angrenzenden Wohngrundstücke und dem Abstand, der zum Worzenwiesengraben einzuhalten ist. Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich nicht auf.

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und, soweit angemessen, Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt²

Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist bei den vorgesehenen Nutzungen nicht erkennbar.

Im Brandfall muss der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet sein.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind³

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung (Anlage 1)
- Fachbeitrag Artenschutz

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung:

- *Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Geologie (LGRB-Kartendienst)*, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>
- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 2., völlig überarbeitete Auflage. Karlsruhe. 32 Seiten.*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (Hrsg.) (2024): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. Karlsruhe. 91 Seiten.*
- *LfU (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Abgestimmte Fassung. Karlsruhe. 31 Seiten.*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010 (GBl. 2010 S. 1089).*

Fachbeitrag Artenschutz:

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436).*
- *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.*

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

³ z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Einhaltung der Festsetzungen wird zum Jahresende hin überprüft. Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahme überprüft, die zur Vermeidung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt ist. Im Zuge der Realisierung weiterer Vorhaben wird die Einhaltung der Festsetzungen bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im Fünfjahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen. Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die interne Kompensationsmaßnahme ihre Funktion erfüllt.

Mosbach, den 13.02.2026



Anlagen

Anlage 1 – Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

Anlage 2 – Bewertungsrahmen

Gemeinde Neunkirchen
Bebauungsplan „Worzenwiesen, 2. Änderung“
Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Die Gemeinde Neunkirchen ändert den Bebauungsplan „Worzenwiesen“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen eines ergänzenden Wohnbauplatzes in Neunkirchen zu schaffen. Hier soll im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Worzenwiesen“ zusätzlich auf einer Teilfläche eine Bebauung ermöglicht werden. Das Plangebiet befindet sich rund 550 m nordwestlich des Ortskerns von Neunkirchen. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 763 m².

Durch den Gemeinderat ist eine Umweltprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die auf Grundlage eines Umweltberichts mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung und eines Fachbeitrags zum Artenschutz erfolgen. § 1a Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB enthält folgende Vorschrift, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne anzuwenden ist: *Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen [...] sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen [...] nach [...] § 5 [...] als Flächen [...] zum Ausgleich.*

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Schlussendlich stellt sie die zu erwartenden Eingriffe und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleiches und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Grundlagen und Methoden

Das Schutzgut *Boden* wird auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000¹ beschrieben und bewertet. Der Boden wird gemäß seinen natürlichen Funktionen hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für naturnahe Vegetation bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand der vierstufigen Skala entsprechend dem Bewertungsleitfaden der LUBW².

Die Bewertung der Biotoptypen im Schutzgut *Pflanzen und Tiere* erfolgt nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg (ÖKVO)³.

Das Teilschutzgut *Grundwasser* wird auf Grundlage der Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000⁴ beschrieben und, wie auch die Schutzgüter *Klima und Luft* sowie *Landschaftsbild und Erholung*, über die Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung⁵ bewertet und in Anlehnung an die ÖKVO bilanziert.

¹ Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Geologie (LGRB-Kartendienst, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>): Bodenbewertung zur Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK50)

² Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 2., völlig überarbeitete Auflage. Karlsruhe. 32 Seiten.

³ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010 (GBl. 2010 S. 1089).

⁴ LGRB-Kartendienst: Hydrogeologische Karte 1:50.000 (GeoLa HK50)

⁵ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Abgestimmte Fassung. Karlsruhe. 31 Seiten.

2 Bestand und Bewertung

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt rund 550 m nordwestlich des Ortskerns von Neunkirchen.

Das Gebiet wurde erstmalig Anfang März 2023 begangen. Es handelte sich zu dieser Zeit um brachliegende Wiesen- bzw. Grünflächen – vermutlich ehemalige Kleingärten - am Rande der Bebauung am Worzenwiesengraben. In Richtung Graben fällt das Gelände sanft ab. Im Gebiet stand eine Konifere, die vom Bach her mit Brombeer- und sonstige Gehölzsukzession umwachsen war. Es hatte sich eine Art schmaler Heckenstreifen bis zum Grasweg im Westen des Gebietes entwickelt. Am Bach – bereits außerhalb des Geltungsbereichs – wachsen u.a. eine größere Eiche und Gebüsch, in dem neben gebietsheimischen Arten auch gebietsfremde wie der Runzelblättrige Schneeball wachsen.

Bei einer erneuten Begehung im Spätsommer 2025 waren die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs bereits entfernt und eine kleine Auffüllung durchgeführt worden. Die Flächen liegen brach und sind mit niedriger, wiesenartiger Ruderalvegetation bewachsen. Der aufgefüllte Bereich ist ohne Bewuchs. Die Eiche und die sonstigen Gehölze am Graben und östlich davon stehen noch.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt den Bestand im Luftbild.

Für das Plangebiet besteht der seit 13.07.1995 rechtskräftige Bebauungsplan „Worzenwiesen“, der an anderer Stelle im Jahr 2001 das erste Mal geändert wurde („Worzenwiesen – Änderung im Bereich des Flurstücks Nr. 780“, rechtskräftig seit dem 29.11.2001). Der Änderungsbereich ist größtenteils als private Grünfläche mit Zweckbestimmung **Gartenfläche** festgesetzt. Der nördliche Teilbereich ist als **Gehweg/Fußweg/Gartenzugang** festgesetzt.

Bewertung

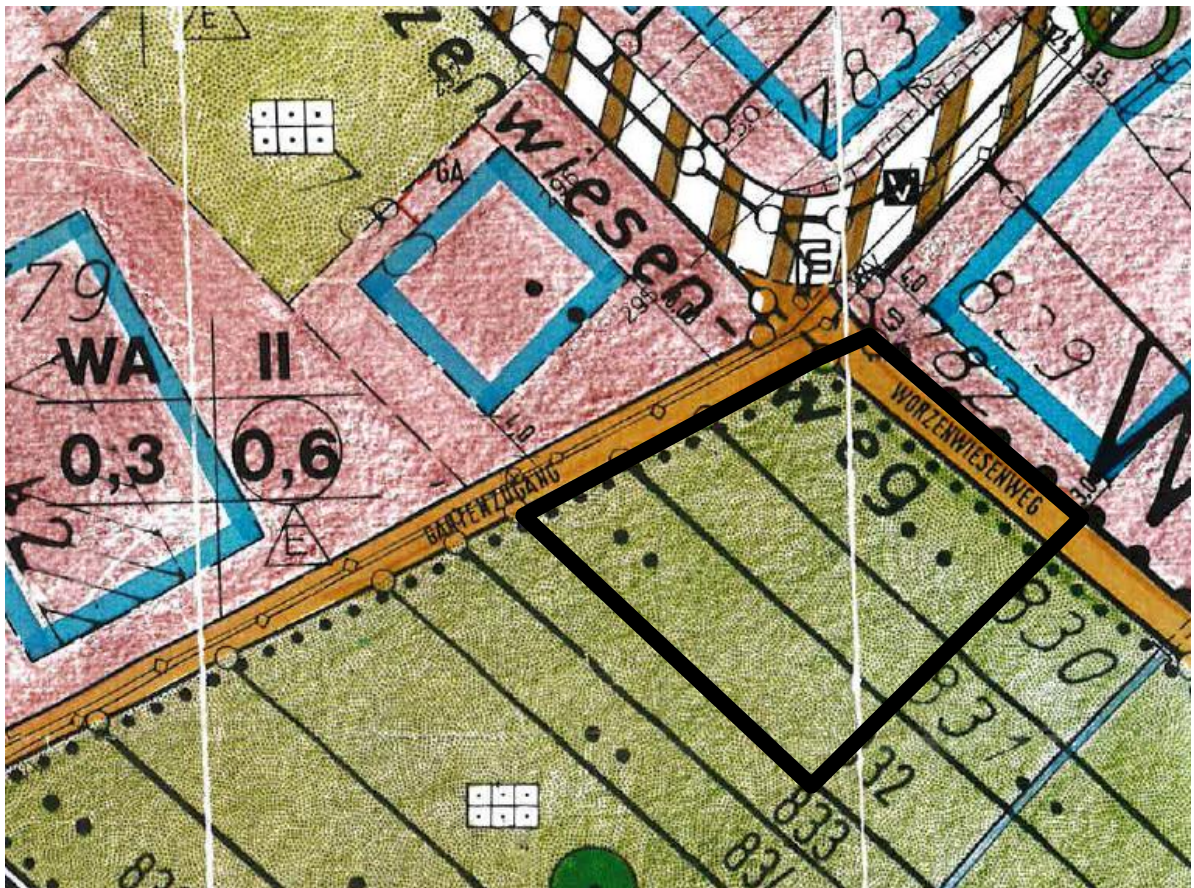
Die Biotoptypen werden entsprechend der bis 64 Wertpunkte reichenden Skala der ÖKVO wie folgt bewertet. Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nicht der tatsächliche Bestand, sondern die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans relevant. Bewertet wird daher die festgesetzte „Gartenfläche“ und die Festsetzung „Gehweg/Fußweg/Gartenzugang“.

Tab.: Bewertung der Biotoptypen

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
60.21	Versiegelter oder befestigter Weg/Platz	1
60.60	Garten (wird auf Grund der Lage und dem tatsächlichen, naturnahen Bestand gegenüber dem Normalwert des Planungsmoduls entsprechend aufgewertet)	9



Abb.: Luftbild Bestand (oben, M 1:000) und rechtskräftiger BP (unten, ohne Maßstab)



Schutzgut Boden

Die Bodenkarte 1:50.000¹ zeigt für den Geltungsbereich *Siedlung*. In den flachen Talmulden entlang der Bäche und Gräben um Neunkirchen steht überwiegend „Tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen“ (D35) an. Diese Böden werden mit mittlerer bis hoher natürlicher Funktionserfüllung (GW 2,83) bewertet.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch bis sehr hoch (3.5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)
Gesamtbewertung	LN: 2.83

Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan größtenteils als private Grünfläche mit Zweckbestimmung **Gartenfläche** festgesetzt. Der nördliche Teilbereich ist als **Gehweg/Fußweg/Gartenzugang** festgesetzt.

Die Gartenflächen werden ausgehend von den natürlichen Bodenfunktionen mit mittlerer bis hoher Funktionserfüllung (GW 2,83) bewertet. Die Wegeflächen werden ohne Funktionserfüllung (GW 0,00) bewertet.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Ein Teil der Niederschläge versickert im Boden und trägt zur Grundwasserneubildung bei oder wird von der vorhandenen Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet. Ein Teil fließt dem Worzenwiesengraben zu und wird über diesen abgeführt.

Als hydrogeologische Einheit steht die Plattensandsteinformation an. Diese ist im Plangebiet vermutlich weitgehend mit Verschwemmungssediment überdeckt. Die Deckschicht weist eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit auf.

Bewertung

Aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften wird der Geltungsbereich insgesamt mit geringer Bedeutung (Stufe D) für das Teilschutzgut bewertet.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Der temporär wasserführende Worzenwiesengraben fließt 10 m östlich. In den Bachlauf und die Uferstrukturen wird mit der Baumaßnahme nicht eingegriffen, die Gewässerrandstreifen von der Bebauung freigehalten. Beeinträchtigungen des Bachs sind nicht zu erwarten, sodass auf eine tiefergehende Betrachtung und Bewertung verzichtet werden kann.

Schutzgut Klima und Luft

Über den Grünzug des Worzenwiesengrabens kann Frisch- und Kaltluft, die im Grünzug selbst, aber auch in den nördlich Neunkirchens gelegenen Waldflächen entsteht, in die Siedlung transportiert werden und dort zum Luftaustausch beitragen.

Das Plangebiet liegt am Rande des Grünzugs und trägt in gewissem, wenn auch geringen Umfang zur Kalt- und Frischluftentstehung bei. Durch die angrenzende Bebauung, die ein

¹ LGRB-Kartendienst: Bodenkundliche Einheiten 1:50.000 (GeoLa BK50), abgerufen am 29.08.2025

gewisse Barriere im Luftabfluss bildet, liegt das Plangebiet außerhalb des Abflussbereichs für Kalt- und Frischluft.

Bewertung

Die Leitbahn des Worzenwiesengrabens hat eine hohe Bedeutung für das Schutzgut. Das Plangebiet nimmt darin auf Grund der kleinen Fläche und der angrenzenden Bebauung jedoch eine besondere Bedeutung ein.

Landschaftsbild und Erholung

Neunkirchen liegt im Kleinen Odenwald auf einer flachwelligen Hochfläche südwestlich des Neckartals. Das Plangebiet liegt mitten im Siedlungsbereich, am Rande des Grünzugs der Worzenwiesengrabens. Er reicht vom nördlichen Ortsrand und dem Kriegswald bis in die Ortsmitte hinein und ist von Wiesenflächen, kleinen Obstbaubeständen und Einzelgehölzen und angrenzenden Gärten geprägt.

Das Baugrundstück ist ein typischer Ausschnitt des Grünzugs, nimmt darin aber keine besondere Bedeutung ein und ist durch die angrenzende Bebauung bereits in gewissem Umfang vorbelastet.

Eine erholungsrelevante Funktion haben die Flächen nicht.

Bewertung

Das Plangebiet ist bereits durch die umliegende Bebauung vorbelastet. Auch die Nutzung als Spielplatz wertet zumindest einen Teil der Fläche ab. Die Eingrünung ist prägend für den Ortsrand. Die Bewertung für das Schutzgut ist daher mittel (Stufe C) .

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan soll den Bau eines Wohnhauses am Worzenwiesenweg ermöglichen. Der Bebauungsplan wird hierfür geändert. Anstatt der Grünfläche mit Zweckbestimmung Garten und der Verkehrsfläche Gehweg/Fußweg/Gartenzugang wird künftig ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Eine Baugrenze definiert den Bereich, der mit dem Wohnhaus überbaut werden darf. Die WA-Fläche darf im Rahmen der GRZ von 0,3 (zzgl. einer zulässigen Überschreitung um 50 % bis 0,45) überbaut und versiegelt werden. Zulässig sind zwei Vollgeschosse.

Die nicht überbaubaren Flächen bleiben bzw. werden wieder Gartenflächen. Im Rahmen der Bebauung wird aber voraussichtlich zunächst das gesamte Grundstück umgestaltet und beansprucht, d.h. die Ruderalvegetation entfernt, das Gelände modelliert und angeschüttet und die Flächen um das Gebäude bauzeitlich beansprucht.

Die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans, dass „je Baugrundstück 1 großkroniger, standortheimischer Laubbaum anzupflanzen oder zu erhalten ist“, bleibt bestehen.

Die Flächenbilanz zeigt die erwartete Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im Änderungsbereich.

Tab.: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Bebauungsplan „Worzenwiesen“		
Private Grünfläche: Gartenfläche	693	-
Verkehrsfläche: Gehweg/Fußweg/Gartenzugang	70	-
Bebauungsplan „Worzenwiesen, 2. Änderung“		
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	763
<i>davon überbau- und versiegelbare Fläche¹</i>	-	343
Summe:	763	763

¹ Im WA kann die GRZ von 0,3 bis max. 0,45 überschritten werden.

4 Konfliktanalyse (Beeinträchtigungen und Eingriffe)

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die Bestandssituation von Natur und Landschaft ermittelt. Die folgende Aufstellung zeigt das Ergebnis der Konfliktanalyse.

Klima und Luft

Für das Schutzgut sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es werden nur kleine Flächen überbaut und versiegelt, der Luftabfluss über die Talmulde des Worzenwiesengrabens nicht eingeschränkt bzw. beeinträchtigt.

Die klimatische Situation von Neunkirchen wird sich nicht ändern. → **kein Eingriff**

Wasser

Die Bedeutung des Gebiets für das Schutzgut ist auf Grund der vorhandenen Deckschichten und deren hydrogeologischen Eigenschaften gering. Für die Bebauung muss das Gelände teilweise aufgeschüttet werden. Bemerkbare Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers sind durch die Bebauung nicht zu erwarten. Eingriffe in grundwasserführende Schichten sind nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

→ **kein Eingriff**

Zum Worzenwiesengraben wird ein Abstand eingehalten, in den Bach und die Ufer nicht eingegriffen. Eingriffe in das Gewässer und die Uferstrukturen sind nicht zu erwarten.

→ **kein Eingriff**

Landschaftsbild und Erholung

Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt. Am Ortsrand entsteht ein weiteres Wohnhaus, das sich gut in die Umgebungsbebauung einfügen wird.

Erholungsrelevante Einrichtungen sind nicht betroffen.

→ **kein Eingriff**

Pflanzen und Tiere

Bisher im Bebauungsplan weitgehend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenfläche festgesetzte Flächen, die mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut (9 ÖP/m²) bewertet werden, werden im Rahmen der GRZ von 0,3 (zzgl. einer Überschreitung um 50 %) überbaubar und versiegelbar (1 ÖP/m²). Lebensräume gehen vollständig verloren. → **Eingriff**

In den nicht überbaubaren Flächen werden vorwiegend bisherige Gartenflächen umgestaltet. Die künftigen Gartenflächen um das Wohnhaus werden voraussichtlich etwas weniger naturnah sein.

→ **Eingriff**

Wo bereits versiegelbare Flächen (Verkehrsfläche) zu Wohngebiet werden, werden Flächen ohne Bedeutung für das Schutzgut weiterhin ohne Bedeutung bleiben oder zu etwas höherwertigen Gartenflächen. → **kein Eingriff**

Im Baugrundstück ist ein Laubbaum zu pflanzen. Dies trägt in gewissem Umfang zum Ausgleich der Eingriffe bei. → **kein Eingriff**

Wie die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auf der Folgeseite zeigt, verbleiben jedoch erheblichen Beeinträchtigungen.

Bestand				Planung			
Fläche	Biotop	BW	Biotopwertpunkte	Fläche	Biotop	BW	Biotopwertpunkte
				Allgemeines WA (763 m²)			
70 m ²	Verkehrsfläche	1	70	343 m ²	Überbaut, versiegelt (60.10/60.21)	1	343
693 m ²	Garten (60.60)	10	6.930	420 m ²	Garten (60.60)	6	2.520
				1 St.	Einzelbaum (45.30a)	8 ¹	624
	Summe		7.000		Summe		3.487
					Saldo		3.513

Im Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Kompensationsdefizit von **3.513 Ökopunkten**.

Boden

Bisher im Bebauungsplan weitgehend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenfläche festgesetzte Flächen, in denen natürliche Funktionserfüllungen mit mittlerer bis hohen Funktionserfüllungen (GW 2,83) angenommen werden können, werden im Rahmen der GRZ von 0,3 (zzgl. einer Überschreitung um 50 %) überbaubar und versiegelbar. Bodenfunktionen gehen dort vollständig verloren. → **Eingriff**

In den nicht überbaubaren Flächen werden Böden umgestaltet, aufgeschüttet und auch verdichtet. Es werden künftig nur noch geringe bis mittlerer Funktionserfüllungen (GW 1,50) vorhanden sein. → **Eingriff**

Wo bereits versiegelbare Flächen (Verkehrsfläche) zu Wohngebiet werden, werden Böden versiegelt oder überbaut, die bereits heute überbau- und versiegelbar sind. Oder es werden Böden, die bisher versiegelbar sind, zu Gartenflächen mit geringen bis mittleren Funktionserfüllungen. → **kein Eingriff**

Bestand				Planung			
Fläche	GW	Fläche	Bilanzwert	Nutzungstyp	GW	Fläche	Bilanzwert
				Allgemeines WA (763 m²)			
Grünfläche: Garten	2,83	693 m ²	1.961	überbaubar	0,00	343 m ²	0
Verkehrsflächen	0,00	70 m ²	0	Nicht überbaubar	1,50	420 m ²	630
Summe		763 m²	1.961	Summe		763 m²	630
				Saldo Bilanzwert			1.331
				Saldo Ökopunkte	(x4)		5.324

Wie die Eingriffs-Ausgleich-Bilanz zeigt, verbleiben **Eingriffe**. Es entsteht ein Kompensationsdefizit von **5.324 Ökopunkten**.

Das Gesamtkompensationsdefizit beläuft sich auf **8.837 Ökopunkte**. Der Ausgleich erfolgt durch die in Kapitel 5.2 aufgeführte Maßnahme (Ökokonto Gemeinde Neunkirchen).

¹ Pflanzung Laubbaum (StU 12/14 cm) in Gartenfläche (geringwertiger Biotoptyp):
1 St x (13 cm mittlerer StU + 65 cm erwarteter StU) x 8 ÖP

5 Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen sowie Ausgleich der Eingriffe

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgeführt. Außerdem wird aufgezeigt, mit welchen Maßnahmen die zu erwartenden Eingriffe innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen werden zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vorgeschlagen und als Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

Schutz von Pflanzen und Tieren

Zur Vermeidung und Verminderung werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Insektenschonende Beleuchtung des Gebiets	
Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Außenbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung	
<i>Um das Einwandern von Zauneidechsen und sonstigen Kleintieren und die Entwicklung von Brutmöglichkeiten für Vögel zu verhindern, ist das Baufeld bis zum Baubeginn während der Vegetationsperiode regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Monat zu mähen.</i>	Hinweis

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Egetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (siehe Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), BauGB). Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung oder Vernichtung zu schützen (§ 202 BauGB). Folgende Maßnahme trägt dazu bei, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen:

Bodenschutz	
<i>Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).</i> <i>Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z. B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.). Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Ent-</i>	Hinweis

Bodenschutz	
standene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.	

Schutz des Wassers

Folgende Maßnahme trägt zum Schutz des Wassers bei:

Wasserdurchlässige Beläge	
Stellplätze sind so anzulegen, dass Niederschlagswasser – sofern nicht schädlich verunreinigt – versickern kann. Empfohlen wird die Verwendung von z. B. Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder wasserdurchlässiger Pflasterung. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Plangebiets

Die Festsetzung zur Bepflanzung eines jeden Baugrundstücks mit einem Laubbaum wird aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Pflanzung eines Laubbaums	
Je Baugrundstück ist mind. 1 großkroniger, standortheimischer Laubbaum anzupflanzen oder zu erhalten.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe außerhalb des Plangebiets

Insgesamt entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Kapitel 4 ein Kompensationsdefizit von **8.837** Ökopunkten, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss.

Der Ausgleich erfolgt über die Zuordnung eines entsprechenden Ökopunktewerts aus der **Maßnahme M-001 – Waldrefugium Kriegswald/Eckwäldl** im Ökokonto der Gemeinde. Die Maßnahme hat nach einer Abbuchung für den BP „Hummelwiese“ und der Zinsberechnung für den auf dem Ökokonto verbleibenden Restwert noch einen aktuellen Ökopunktstand von 9.668 ÖP. Davon werden 8.837 ÖP dem BP „Worzenwiesen, 2. Änderung“ zugeordnet.

Maßnahme	Umsetzung	Herstellungskosten (anteilig)	Aufwertung in Ökopunkten	Umfang Zuordnung	Bebauungsplan	Datum Zuordnung
M-001	Waldrefugium Kriegswald/Eckwäldl	Forsteinrichtung 2016	56.000	61.723	Hummelwiese	2025
	<i>Verzinsung (9 Jahre)*</i>		15.120	8.837	Worzenwiesen, 2. Änderung	2026
	<i>Verzinsung Restguthaben (1 Jahr)*</i>		271			
	Guthaben in ÖP nach Umsetzung		71.391			
					Restguthaben	831

Die Maßnahmenbeschreibung ist angehängt. Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.

6 Vorgaben für Einsatz und Bepflanzung

Bei Pflanzungen sind die folgenden Artenlisten zu beachten:

Artenliste Neunkirchen: Verwendung von gebietseigenen Gehölzen¹

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Einzelbaum
<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn) *	●
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn) *	●
<i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle) *	●
<i>Betula pendula</i> (Hängebirke) *	●
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche) *	●
<i>Castanea sativa</i> (Edelkastanie) *	●
<i>Fagus sylvatica</i> (Rotbuche) *	●
<i>Fraxinus excelsior</i> (Gewöhnliche Esche) *	●
<i>Quercus petraea</i> (Traubeneiche) *	●
<i>Quercus robur</i> (Stieleiche) *	●
<i>Sorbus aucuparia</i> (Vogelbeere)	●
<i>Ulmus glabra</i> (Bergulme)	●

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Westdeutsche Bergland sein.
Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

¹ Breunig, T., J. Schach, K. Wiest & N. Schoof (2024): Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg – Vorkommensgebiete, Erntebestände und Empfehlungen zu geeigneten Arten. – Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 3, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe, 144 S.

Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

	Pflanzen und Tiere Ökopunkte Feinmodul	Landschaftsbild und Erholung Klima und Luft Wasser	Boden Funktionserfüllung	
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	C	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	B	3	hoch
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen¹ und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung².

Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.

Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.

Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestanden Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Ökopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW³ flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

¹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]:

Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Wird die Funktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft⁴

Einstufung	Bewertungskriterien
(Stufe A) sehr hoch	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung) Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald
(Stufe B) hoch	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet) alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen); Immissionsschutzpflanzungen
(Stufe C) mittel	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen
(Stufe D) gering	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete
(Stufe E) sehr gering	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser⁵

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)			
sehr hoch (Stufe A)	RWg d	Schotter des Ribß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen Deckenschotter		
hoch (Stufe B)	h RWg	junge Talfüllungen Schotter des Ribß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme	mku tj	Unterer Massenkalk Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in Störungszonen
	g	Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän)	tiH ox2	<i>Hangende Bankkalk*</i> <i>Wohlgeschichtete Kalke*</i>
	s pl	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande Pliozän-Schichten	sm	<i>Mittlerer Buntsandstein*</i>
mittel (Stufe C)	u	Umlagerungssedimente	km2	Schilfsandstein-Formation
	tv	Interglazialer Quellkalk, Travertin	km1	Gipskeuper
	OSMc	Alpine Konglomerate, Jurangelfluh	kmt	Mittelkeuper, ungegliedert
	sko	Süßwasserkalke	ku	Unterkeuper
	joo	Höherer Oberjura (ungegliedert)	mo	Oberer Muschelkalk
	jom	Mittlerer Oberjura (ungegliedert)	mu	Unterer Muschelkalk
	ox	Oxford-Schichten	m	Muschelkalk, ungegliedert
	kms	Sandsteinkeuper	sz	Mittlerer Buntsandstein bis Zechsteindolomit-Formation
	km4	Stubensandstein		
gering (Stufe D)	Grundwassergeringleiter I		als Überlagerung eines Grundwasserleiters	
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse
	tMa	Tertiäre Magmatite		
	jm	Mitteljura, ungegliedert		
	ju	Unterjura		
	ko	Oberkeuper		
	km3u	Untere Bunte Mergel		
	mm	Mittlerer Muschelkalk		
	so	Oberer Buntsandstein		
	r	Rotliegendes		
	dc	Devon-Karbon		
Ma	Paläozoische Magmatite			
sehr gering (Stufe E)	Grundwassergeringleiter II		als Überlagerung eines Grundwasserleiters	
	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente
	al1	Opalinuston		
	Me	Metamorphe Gesteine		
	bj2, cl km5	Oberer Braunjura (ab delta)* Knollenmergel		

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturkartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

⁵ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B („hoch bedeutsam“) bzw. der Untere Muschelkalk in C („mittel“) eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung⁶

Ein- stufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterienereffüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbar- keit	Natürlich- keit	Infrastruktur	Zugäng- lichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
sehr hoch (Stufe A)	viele verschiedenartige Strukturen, Nutzungen, hohe Artenvielfalt (Vegetation, Fauna) (hohe, aber geordnete Komplexität)	ausschließlich Elemente mit Landschaftstypischem und – prägendem Charakter, keine störenden anthropogenen Überformungen (z.B. gut dem Relief angepasste Nutzungen) (kulturhistorische Entwicklung)	guter Einklang der natürlichen mit den anthropogenen Elementen) (ans Relief angepasst, Maßstäblichkeit gewahrt, regionstypische Elemente herrschen vor)	Gebiet ist von nahezu allen Seiten einsehbar (offenes, erlebbares Gelände)	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Auenschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivgrünland, naturverjüngte Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden)	Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	vielfältiges, geschlossenes Wegenetz (> 3 km/km ²) (erleichterter Aufenthalt)	angenehmer Geruch (z.B. Blüten, Heu, Früchte) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	angenehme Geräusche (z.B. Vogelgezwitscher, Wind, Wasser)	siedlungsnah (< 1 km von Siedlungsrand entfernt)	Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar	Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung. Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG

⁶ erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:
Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290
Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“.
aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Ein- stufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterien Erfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbar- keit	Natürlich- keit	Infrastruktur	Zugäng- lichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
hoch (Stufe B)	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger verschiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	viele Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformungen (z.B. dem Relief angepasste kleine Straße etc.)			den)							Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung. Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomples; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)
mittel (Stufe C)	wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter, kaum störende bis störende anthropogene Überformungen	die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen	Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar	mittlere Naturnähe (durchschnittliches Grünland, Brachflächen, etc.)	einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden (1-3 km /km ²)	geruchsfrei, oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar	Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört. Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
gering (Stufe D)	wenige Strukturen, Nutzungen; Geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter, anthropogene Überformungen deutlich spürbar	die natürlichen Elemente korrespondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen (unmaßstäbliche, unstimulierende bis stö-	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einsehbar (unzugängliches, geschlossenes Gelände	geringe Naturnähe (z.B. Obstplantagen, Fichtenmonokultur, Acker, unbefestigte Wege, Straßen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen)	Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden (keine- bis geringe Zugänglichkeit)	unvollkommenes Wegenetz (< 1 km/km ²); (fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)	Gerüche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Kfz-, Industrieemissionen, Massentierhaltung, Düngemittel,...)	Geräusche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Flugzeug-, Kfz-, Industrieemissionen etc.)	siedlungsfern (> 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt)	Raum ist schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar	Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden. Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen)

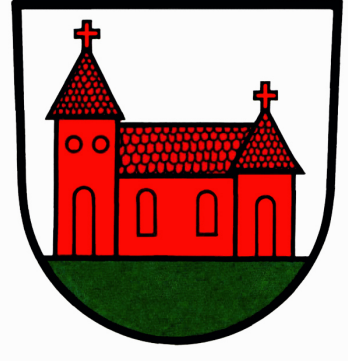
Ein- stufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)	
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbar- keit	Natürlich- keit	Infrastruktur	Zugäng- lichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster		
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/ oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschie- denartige Nutzungen (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschafts- typischem und – prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark (Elemente ohne historische Bedeutung)	rende Anord- nung; regi- onsuntyp- ische Materi- alien)		(anthropoge- ner Einfluss hoch)								Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zer- schneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen. Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)







	Datum	Zeichen	Gefertigt:	Anlage	2
bearbeitet	08.05.2026	Lan		Projekt Nr.	4038
gezeichnet	08.05.2026	Lan			

Gemeinde: **Neunkirchen**
 Ortsteil: **Neunkirchen**
 Projekt: **Bebauungsplanänderung
 Worzenwiesen
 - 2. Änderung**
 Planstand: **Satzung**
 Maßstab: **1 : 500**

Die Gemeinde:
 Neunkirchen, den
 Der Bürgermeister






Umfang der Änderungen

- 1.1  Änderungsbereich
 - 1.2  **WA** Allgemeines Wohngebiet
 - 1.3  Baugrenze
 - 1.4  **GA** Flächen für überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen
 - 1.5 **Insektenschonende Beleuchtung des Gebiets (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Außenbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.
 - 1.6 **Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser – naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)**
 Das Dachwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu erfassen und in Zisternen einzuleiten. Hierbei ist die DIN 1988 zu beachten. Es sind Zisternen mit gedrosselter Überlaufabgabe von maximal 2 l/s und mindestens 3 cbm Rückhaltevolumen mit Anschluss an den Worzenwiesengraben anzulegen. Für eine Regenwassernutzung (z.B. zur Gartenbewässerung) ist das zusätzliche Nutzvolumen entsprechend aufzuaddieren.
- Hinweis zum Artenschutz: Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung**
 Um das Einwandern von Zauneidechsen und sonstigen Kleintieren und die Entwicklung von Brutmöglichkeiten für Vögel zu verhindern, ist das Baufeld bis zum Baubeginn während der Vegetationsperiode regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Monat zu mähen.

Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Planzeichenerläuterungen des Bebauungsplans "Worzenwiesen" (siehe Anlage 3)

Ergänzende Darstellungen

- 2.1  bestehende Gebäude
- 2.2  bestehende Flurstücksgrenzen
- 2.3  Verlauf Worzenwiesengraben gem. LUBW mit Gewässerrandstreifen

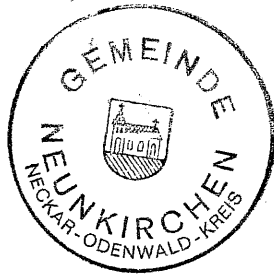
Ausfertigung:
 Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom überein.
 Neunkirchen, den Der Bürgermeister
 (Siegel)



WA	II
0,3	0,6
	E



Mit Wirkung vom 13. Juli 1995
rechtsverbindlich.



**GEMEINDE
ORTSTEIL**

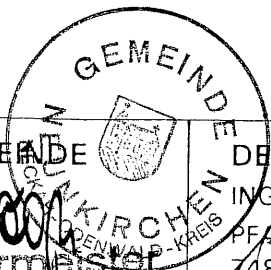
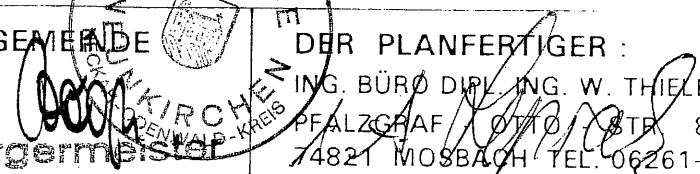
**NEUNKIRCHEN
NEUNKIRCHEN**

BEBAUUNGSPLAN

WORZENWIESEN

LAGEPLAN

M. 1 : 500


 DIE GEMEINDE NEUNKIRCHEN NECKAR-ODENWALD-KREIS Bürgermeister	DER PLANFERTIGER : ING. BÜRO DIRL ING. W. THIELE PFALZGRAF OTTO STR. 81 74821 MOSBACH TEL. 06261-4091	ANLAGE : 3 FERTIGUNG : 1 DATUM : 27.01.1995
		

PLANZEICHENERLÄUTERUNG UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH
(BAUGB) v. 08.12.1986, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) v.
23.01.1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) v. 18.12.1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB

- | | | | |
|-------|---|---|------------|
| 1.1 |  | ALLGEMEINES WOHNGEBIET | § 4 BAUNVO |
| 1.1.2 | | Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Schank- und Speisewirtschaften werden nicht zugelassen (§ 1 Abs. 5 BAUNVO). | |
| 1.1.3 | | Von den im WA-Gebiet ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BAUNVO) | |
| 1.1.4 | | Zur Wahrung ortsüblichen Baustruktur werden je Wohngebäude nicht mehr als 3 Wohnungen zugelassen. (§ 7 Abs. 1 BAUNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BAUGB und § 9 Abs. 1 Ziff. 6 BAUGB) | |

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENLAGE, HÖHE BAULICHER ANLAGEN

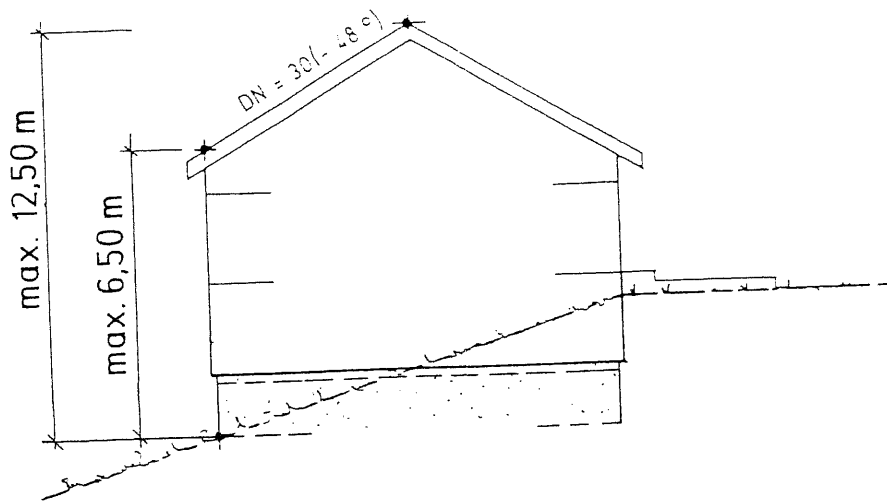
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BAUGB, §§ 16, 17 u. 18 BAUNVO

- | | | |
|-----|-----|--|
| 2.1 | II | Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
(§ 16 Abs. 2 Ziff. 3 BAUNVO) |
| 2.2 | 0,3 | Grundflächenzahl
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 BAUNVO) |
| 2.3 | 0,6 | Geschoßflächenzahl
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 17 BAUNVO) |
| 2.4 | | Die max. Traufhöhe wird auf 6,50 m, die max. Firsthöhe auf 12,50 m über dem natürlichen Gelände begrenzt. (§ 16 Abs.2 Nr. 4 BAUNVO) |
| 2.5 | | Als Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gemäß Ziff. 2.4 gilt der Schnittpunkt der an das Gebäude angrenzenden Geländes mit der Gebäudeaussenkante . (siehe untenstehende Skizze)
Als natürliches Gelände gilt die tiefste an das Gebäude angrenzende Stelle der Grundstückstopographie vor Beginn jeglicher Bauarbeiten (§ 18 Abs.1 BAUNVO)
(siehe nachfolgende Skizze) |

Hinweis :






Zur Gewährleistung der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Festsetzungen der Höhenlage und zur Höhe baulicher Anlagen ist in den Baugesuchsunterlagen im Schnittbild der natürliche Geländeverlauf nachzuweisen.

SKIZZE ZUR GEBÄUDEHÖHENBEGRENZUNG:



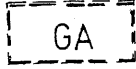
3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB und §§ 22 und 23 BAUNVO

- 3.1  Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- 3.2  Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BAUNVO)
- 3.3  Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BAUNVO)
- 3.4  Firstrichtung - zwingend (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB)
- 3.4.1 Sofern die Firstrichtung nicht zwingend festgesetzt ist, wird diese nur senk recht bzw. parallel zu den festgelegten Baugrenzen zugelassen.
- 3.5 Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der durch Baugrenzen und Flächen für Garagen (Ziff. 4.1) bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 12 Abs. 6 BAUNVO)
- 3.7  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BAUNVO)

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, NEBENANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO


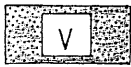

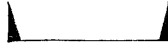




- 4.1  Umgrenzung von Flächen für Garagen
- 4.2 Nebenanlagen in Form von Gartengeräteschöpfen sind nur im hinteren Grundstücksbereich zulässig.

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Bauweise

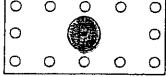

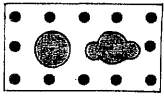
5. VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BAUGB

- | | | |
|-------|---|---|
| 5.1 |  | Gehweg - Fußweg - Gartenzugang |
| 5.2 |  | Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen |
| 5.3 |  | Bereich ohne Ein- und Ausfahrten |
| 5.4 |  | Festgelegter Einfahrtsbereich |
| 5.5 |  | Unbefestigter Weg |
| 5.6 |  | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
| 5.6.1 |  | Parkplatz |
| 5.6.2 |  | Verkehrsberuhiger Bereich |

6. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BAUGB

- 6.1  Flächen für das Anpflanzen von Bäumen
- 06.1.1 In den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen ist auf den davon betroffenen Grundstücken mind. 1 hochstämmiger Laub- oder Obstbaum pro Grundstück zu pflanzen.
- 6.2  Standort für das Anpflanzen von Bäumen.
- 6.2.1 Bei Festsetzung des Standortes für Bäume ist dieser punktuell genau an der im Plan bezeichneten Stelle zu pflanzen.
- 6.3 Zur Bepflanzung werden nur bodenständige, heimische Gehölze zugelassen.
- 6.4  Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.
- 6.4.1 Der durch die Flächen für die Erhaltung von Bäumen oder Sträuchern gekennzeichnete Bewuchs darf nicht beseitigt werden und ist bei Ausfall entsprechend der ursprünglichen Bepflanzung oder artgleich zu ersetzen.
- 6.5 Je Baugrundstück ist mind. 1 großkroniger, standortheimischer Laubbaum anzupflanzen oder zu erhalten. Die Festsetzungen der Ziff. 6.1 bis 6.4 sind dabei vorrangig zu beachten.

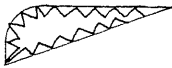
7. BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BAUGB

- 7.1 Oberflächenbefestigungen von Stellplätzen, Grundstückszugängen und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen auszustatten. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.
- 7.2 Zur Reduzierung von Befestigungsflächen wird der Garagenabstand zum Rand der Verkehrsfläche auf max. 6,0 m begrenzt.
- Hinweis :
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderer Änderungen der Erdoberfläche anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist nach Möglichkeit in wieder nutzbarem Zustand auf dem Baugrundstück zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden. (Siehe auch § 202 BAUGB)

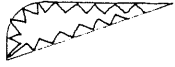
8. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BAUGB

- 8.1  Sichtwinkelflächen
- 8.1.1 Die festgesetzten Sichtwinkelflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung in einer Höhe von 0,70 m, gemessen über der jeweils angrenzenden Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

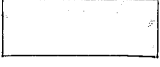

8. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BAUGB

- 8.1  Sichtwinkelflächen
- 8.1.1 Die festgesetzten Sichtwinkelflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung in einer Höhe von 0,70 m, gemessen über der jeweils angrenzenden Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

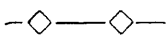
9. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BAUGB

- 9.1  Fläche für Versorgungsanlagen
- 9.1.1  Trafostation - Elektrizität




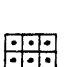
10. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BAUGB

- 10.1  Unterirdische Leitungen
- 10.1.1 20 KV Starkstromleitung 20000 Volt-Erdleitung
- 10.1.2 WW Hauptwasserleitung
- 10.1.3 OE Abwasserleitung


11. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BAUGB

- 11.1  Öffentliche Grünfläche
- 11.1.1  Grünanlage
- 11.2  Private Grünfläche
- 11.2.1  Gartenflächen

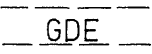
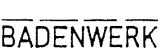
12. FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BAUGB

- 12.1  Wassergraben (in flacher Muldenausbildung - flächenhafter Ablauf)

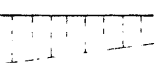
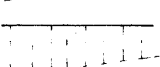
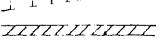
13. MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BAUGB

- 13.1  Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde
- 13.2  Leitungsrecht zugunsten des Badenwerkes

14. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS UND STÜTZMAUERN

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BAUGB

- 14.1  Flächen für Abgrabungen, Böschungsneigung 1 : 1,5
- 14.2  Flächen für Aufschüttungen, Böschungsneigung 1 : 1,5
- 14.3  Stützmauern mit Höhenangabe

Hinweis :

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 15 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich. (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern gehen nicht in das Straßeneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken. Gemäß § 12 Abs. 5 Str.Ges. besteht keine Erwerbspflicht durch die Gemeinde.

15. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 Abs. 7 BAUGB

15.1  Grenze des Plangebietes

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

NACH § 73 LANDESBYBAUORDNUNG in der Fassung vom 08.01.1990

16. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 16.1 Zur Farbgebung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur gedeckte Farbtöne verwendet werden. Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wird nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon ist der Einbau von Sonnenkollektoren.
- 16.2 Nebengebäude sind nur in handwerksgerechter Ausbildung zulässig und in der Dachform dem Hauptgebäude anzupassen.
- 16.3 Leuchtreklamen und Fremdwerbungen sind allgemein unzulässig.
- 16.4 Doppelhäuser sind in Form, Material und Farbe einander anzupassen.

17. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 17.1 Als Dachformen werden nur geneigte Dächer zugelassen. Einseitig geneigte Pultdächer sind unzulässig.
- 17.2 Die Dachneigung wird auf 30 - 48° begrenzt.
- 17.2.1 Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen.
- 17.2.2 Für Grenzgaragen werden geringere Dachneigungen ab 20° zugelassen.

18. DACHGESTALTUNG

§ 73 abs. 1 Nr. 1 LBO

- 18.1 Zur Dachdeckung dürfen nur naturrote und rotbraune bis dunkelbraune, kleinformatige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden.
- 18.2 Dachgauben werden erst ab einer Dachneigung von 35° zugelassen.

19. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN

§ 73 Abs. 4 LBO

- 19.1 Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

20. EINFRIEDIGUNGEN, STELLPLÄTZE

§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO






- 20.1 Einfriedigungen dürfen entlang von Verkehrsflächen eine Höhe von 1,0 m über Straßenhöhe nicht überschreiten. Natursteinsockel dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Die Einschränkung im Bereich der Sichtwinkelflächen nach Ziff. Nr. 8.1.1 der Festsetzungen ist zu beachten.
- 20.2 Entlang von Verkehrsflächen sind als Einfriedigungen nur Holzzäune und Naturhecken zulässig.

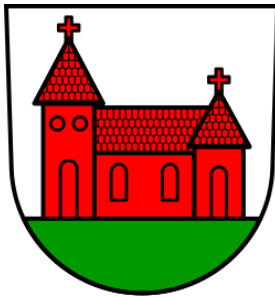
21. SONSTIGE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 6 BAUNVO

- 21.1 **Bodenfunde**
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.
- 21.2 **Altlasten**
Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, sind das Umweltschutzamt beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis und die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.
- 21.3 **Das Baugebiet liegt in einer Wasserschutzzone III (Brunnen "Untere Au"), die Rechtsverordnung v. 05.08.1991 ist zu beachten.**

DARSTELLUNG OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

-  Geplante Grundstücksgrenzen
-  Vorhandene Böschungen
-  Geländeschnitte
-  Aus Baugesuchen nachgetragener Gebäudebestand
-  Abzubrechender Bauhof



Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Worzenwiesen, 2. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel.: 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax: 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	8
4.2.1 Fledermäuse	8
4.2.2 Zauneidechse	9
4.2.3 Großer Feuerfalter	9
5 Maßnahmen	10

Anlagen

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neunkirchen ändert den Bebauungsplan „Worzenwiesen“ in einer 2. Änderung, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen eines ergänzenden Wohnbauplatzes in Neunkirchen zu schaffen. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 763 m².

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Abs. 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme,*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

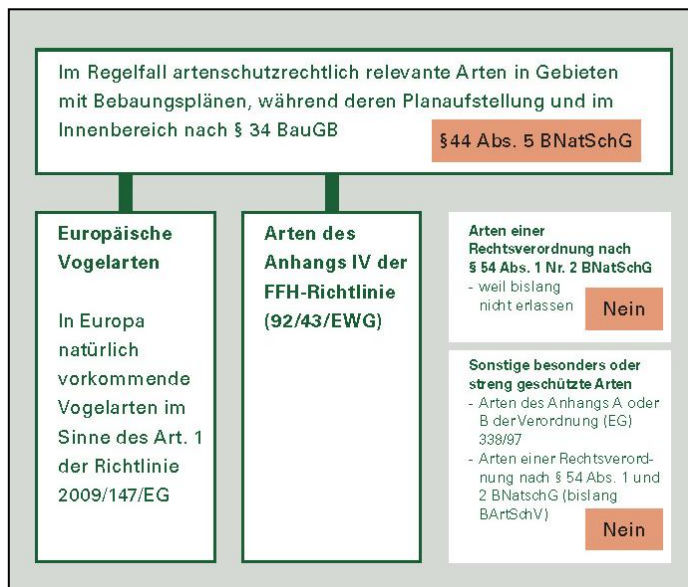
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt rund 550 m nordwestlich des Ortskerns von Neunkirchen am Rande des Grünzugs des Worzenwiesengrabens. Im Norden und Westen grenzt Wohnbebauung, östlich der Worzenwiesengraben an. Südlich folgen dem Baugrundstück ähnelnde, brachliegende Gartenflächen.

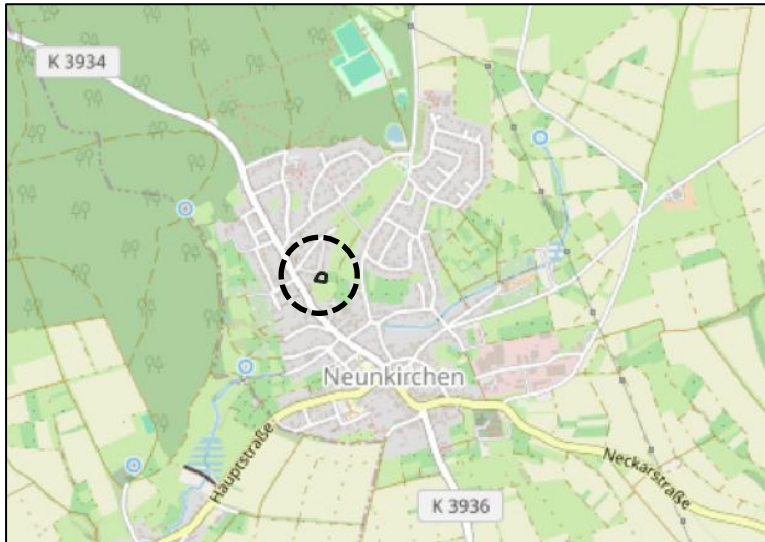


Abb.: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Das Gebiet wurde erstmalig Anfang März 2023 begangen. Es handelte sich zu dieser Zeit um brachliegende Wiesen- bzw. Grünflächen – vermutlich ehemalige Kleingärten - am Rande der Bebauung am Worzenwiesengraben. In Richtung Graben fällt das Gelände sanft ab. Im Gebiet stand eine Konifere, die vom Bach her mit Brombeer- und sonstige Gehölzsukzession umwachsen war. Es hatte sich eine Art schmaler Heckenstreifen bis zum Grasweg im Westen des Gebietes entwickelt. Am Bach – bereits außerhalb des Geltungsbereichs – wachsen u.a. eine größere Eiche und Gebüsch, in dem neben gebietsheimischen Arten auch gebietsfremde wie der Runzelblättrige Schneeball wachsen.

Bei einer erneuten Begehung im Spätsommer 2025 waren die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs bereits entfernt und eine kleine Auffüllung durchgeführt worden. Die Flächen liegen brach und sind mit niedriger, wiesenartiger Ruderalvegetation bewachsen. Es kommt viel Meerrettich und einige junge Brombeeranken auf. Der aufgefüllte Bereich ist ohne Bewuchs. Die Eiche und die sonstigen Gehölze am Graben und östlich davon stehen noch.



Abb.: Plangebiet mit kleiner, vegetationsfreier Aufschüttung (l.) und Ruderalvegetation auf der ehemaligen Gartenfläche am Ortsrand (r.)

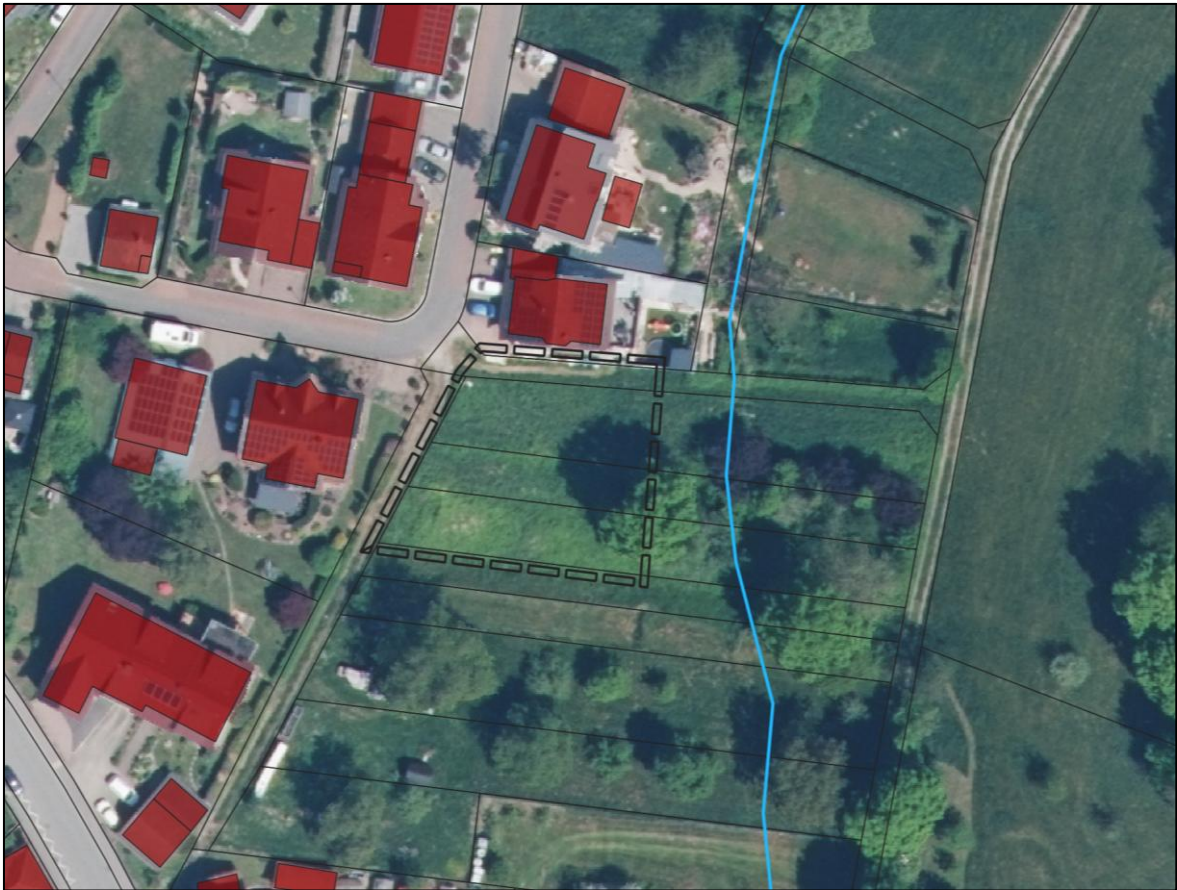


Abb.: Plangebiet im Luftbild (M 1:500)

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan soll den Bau eines Wohnhauses am Worzenwiesenweg ermöglichen. Der Bebauungsplan wird hierfür geändert. Anstatt der Grünfläche mit Zweckbestimmung Garten und der Verkehrsfläche Gehweg/Fußweg/Gartenzugang wird künftig ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine Baugrenze definiert den Bereich, der mit dem Wohnhaus überbaut werden darf. Die WA-Fläche darf im Rahmen der GRZ von 0,3 (zzgl. einer zulässigen Überschreitung um 50 % bis 0,45) überbaut und versiegelt werden. Zulässig sind zwei Vollgeschosse.

Die nicht überbaubaren Flächen bleiben bzw. werden wieder Gartenflächen. Im Rahmen der Bebauung wird aber voraussichtlich zunächst das gesamte Grundstück umgestaltet und beansprucht, d.h. die Ruderalvegetation entfernt, das Gelände modelliert und angeschüttet und die Flächen um das Gebäude bauzeitlich beansprucht.

Die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans, dass „je Baugrundstück 1 großkroniger, standortheimischer Laubbaum anzupflanzen oder zu erhalten ist“, bleibt bestehen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die o. g. Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.1 Europäische Vogelarten

Auf Grund der nur sehr kleinen betroffenen Fläche mit wenigen zur Brut geeigneten Strukturen wurde eine im Umfang reduzierte ornithologische Untersuchung mit drei Begehungen zwischen April und Ende Mai 2023 durchgeführt.¹

Im Plangebiet wurden mit der Mönchsgrasmücke (Gehölzsukzession) und dem Girlitz (vermutlich an Konifere) nur zwei Brutvogelarten festgestellt.

Im Umfeld wurden u.a. weitere Freibrüter wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Ringeltaube, Bodenbrüter wie der Zilpzalp, Höhlenbrüter wie Blaumeise und Gartenbaumläufer und die Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling erfasst. Sie brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit in den umliegenden Gehölzbeständen und an Gebäuden (siehe Brutrevierkarte).

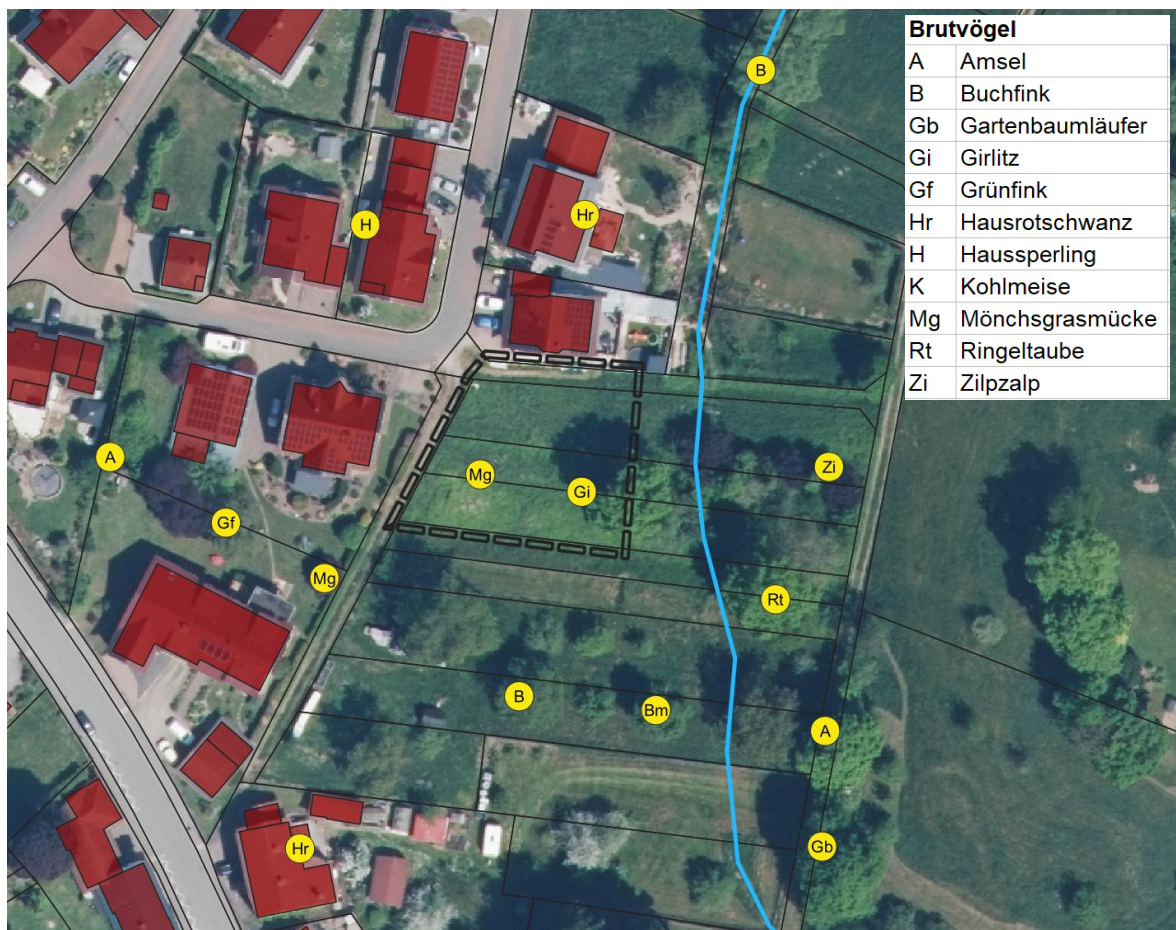


Abb.: Brutreviere 2023 (ohne Maßstab)

¹ 06.04.23, 7.00 – 7.45 Uhr, 2°C
 29.04.23, 8.00 – 8.30 Uhr, 11°C
 20.05.23, 7.00 – 7.30 Uhr, 14°C

Darüber hinaus wurden im Überflug der Rotmilan und Rabenkrähen beobachtet. Am Bodennahrungssuchend wurde auf der Fläche selbst nur die Amsel festgestellt. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat hat die Fläche nicht.

Im jetzigen Zustand können in der Fläche, eine regelmäßige Mahd vorausgesetzt, keine Vögel mehr brüten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Im jetzigen Zustand brüten in der Fläche keine Vögel. Um dies bis zum Baubeginn weiterhin zu gewährleisten und eine Tötung und Verletzung (Verbotstatbestand Nr. 1) zu vermeiden, wird folgende Maßnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die zukünftigen Bauflächen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (Verbotstatbestand Nr. 2) führen, sind nicht zu erwarten.

Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb betreffen, wenn überhaupt, nur wenige Individuen in den angrenzenden Flächen und sind somit nicht erheblich. Durch die spätere Nutzung sind keine wesentlich über die bereits vorhandenen verkehrs- und wohnbedingten Störungen hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit der bereits erfolgten Rodung gingen Brutreviere der Freibrüter Girlitz und Mönchsgrasmücke verloren. Beide finden im gehölzreichen Umland geeignete Ausweichmöglichkeiten. Die außerhalb des Geltungsbereichs brütenden Vögel sind von der Baumaßnahme nicht betroffen, ihre Reviere gehen nicht verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Verbotstatbestand Nr. 3 tritt nicht ein.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können für die Vögel ausgeschlossen werden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Auf Grundlage der bei der ersten Begehung festgestellten Lebensraumstrukturen war eine Beurteilung zur möglichen Betroffenheit von Zauneidechse (in Neunkirchen vorkommend) und der Fledermäuse sowie dem Großen Feuerfalter erforderlich.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass zwölf Fledermausarten im Raum um Neunkirchen in der Vergangenheit nachgewiesen wurden. Bis auf fünf Arten, die ganz oder

überwiegend im Wald bzw. in der Nähe größerer Gewässer leben, können diese grundsätzlich hier vorkommen.

Im Geltungsbereich gab und gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen und eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat kann für die Fläche schon auf Grund der geringen Größe und der fehlenden Strukturen ausgeschlossen werden. Der Grünzug des Worzenwiesengrabens an sich ist aber ein interessantes Jagdhabitat, zumindest für nicht lichtempfindliche Siedlungsarten.

Es gehen keine Quartiermöglichkeiten verloren und eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen ist weder bau-, anlage- noch betriebs- bzw. nutzungsbedingt zu erwarten. Die Bebauung eines weiteren Grundstücks angrenzend an vorhandene Bebauung wertet das Jagdhabitat im Grünzug des Worzenwiesengrabens nicht ab.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.2.2 Zauneidechse

In Neunkirchen ist in allen geeigneten Lebensräumen von einem Vorkommen der Zauneidechse auszugehen. Auch in der Ortslage, entsprechende Lebensräume vorausgesetzt, sind Vorkommen zu erwarten. Im Umfeld des Plangebiets sind das u.a. die Obstwiesen südlich.

Im Plangebiet selbst fehlen entsprechende Lebensräume und Lebensraumstrukturen, die ein Vorkommen erwarten ließen. Ein Vorkommen im Plangebiet konnte ausgeschlossen, auf eine Erfassung der Art verzichtet werden.

Auf Grund zu erwartender Vorkommen im Umfeld wird aber dringend empfohlen, das Baufeld bis zum Baubeginn während der Vegetationsphase regelmäßig zu mähen. Damit kann ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Verzögerung der Bebauung und einem Brachliegen der Flächen Zauneidechsen Deckung finden und aus umliegenden Lebensräumen einwandern.

Artenschutzrechtliche Konflikte können damit sicher ausgeschlossen werden.

4.2.3 Großer Feuerfalter

In der Fläche wurde weder bei den Begehungen in 2023 noch der erneuten Kontrolle in 2025 ein Bestand von Raupenfutterpflanzen des Großen Feuerfalters (oxalsäurearme Ampferarten) festgestellt. In 2025 wuchs auf den Rohboden der Aufschüttung lediglich ein ausgeprägter Bestand des ähnlich aussehenden Meerrettichs.

Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen

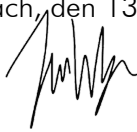
In diesem Kapitel werden die Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erforderlich sind, zusammengefasst.

Rechtlich nicht erforderliche, aber empfohlene Maßnahmen werden in kursiver Schrift dargestellt.

I Vermeidung von Vogelbruten und des Einwanderns von Reptilien durch regelmäßige Mahd

Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist die künftige Baufläche vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen und Reptilien keine Deckung finden.

Mosbach, den 13.02.2026



Projekt: 24040 BP Worzenwiesen, 2. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6519 SO, 6520 SW, 6619 NO und 6620 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Bei einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	<i>Castor fiber</i>	2		X			Fundangabe in 6520, 6620.
2.	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	X				
3.	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	X				Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben. Nachweis Kater bei Hardheim 3.5.2020 Wildtierkamera Martin Kuhnt. Nachweis überfahrenes Jungtier bei Hardheim (RNZ 18.08.2021)
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2		X			Funde in 6519 (SO), 6520 SW. Fundangabe in 6520, 6620.
6.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3			X		Funde in 6520 SW. Sommerfund in 6519 (SO).
7.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2			X		Funde in 6519 SO, 6520 SW, 6620 (NW). Sommerfund in 6620 NW.
8.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2			X		Funde in (6519 SO). Wochenstube in 6519 SO.
9.	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1			X		Funde in 6619 NO, 6620 NW.
10.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	X				
11.	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 24040 BP Worzenwiesen, 2. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
12.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i		X			Sommerfunde in 6619 NO..
13.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2			X		Funde in 6520, 6619 NO, 6620 NW. Fundangabe in allen Messtischblättern Wochenstube in 6520 SW, 6619 NO. Sommerfunde in 6620 NW. Winterfund in 6620 NW.
14.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3			X		Funde in 6520 SW, 6619 NO. Sommerfunde in 6520 SW.
15.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2		X			Sommerfunde in 6519 (SO).
16.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1		X			Fundangabe in 6620.
17.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	X				
18.	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	X				
21.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		X			Funde in 6620 NW. Sommerfund in 6620 NW.
22.	Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	X				
23.	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	X				
25.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3			X		Funde in 6519, 6520, 6619, 6620. Wochenstube in 6520 SW, 6619 NO. Sommerfunde in 6620 NW. Winterfund in 6620 NW.
Reptilien⁸								
26.	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	X				(Angrenzend in 6519)
27.	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	X				
28.	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2		X			Fundangabe in 6520 SW, 6620 NW.
29.	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3		X			Fundangaben in 6520 SW, (6619 NO).
30.	West. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	1	X				
31.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V		X			Fundangabe in 6520 SW, 6620 NW.
Amphibien								
32.	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2		X			Fundangabe in (6619 NO).
34.	Geburthshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	X				
35.	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2		X			Fundangabe in 6520 (SW), (6619 NO). Fundangabe in (6520), 6619, (6620).
36.	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	X				
37.	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	X				
38.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	X				
39.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2		X			Fundangabe in (6619 NO).
41.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	X				
42.	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 24040 BP Worzenwiesen, 2. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	X				
46.	Eschen-Schneckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	1	X				
47.	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3		X			Fundangabe in 6520, 6620. Kleiner Bestand Stumpfbblätteriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>) am 08.09.21 im Plan- gebiet. Keine Hinweise auf eine Belegung der Pflan- zen. Aufgrund der Nutzung keine erfolg- reiche Reproduktion des Falters möglich.
49.	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1		X			Fundangabe in (6619)
51.	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	X				
56.	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	X				
57.	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	X				
58.	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	<i>Unio crassus¹³</i>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus¹⁴</i>	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen^{15,16}								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	X				
68.	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	X				
69.	Europäischer Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	N		X			Fundangabe Messtischblatt (keine quadran- tenscharfe Darstellung): 6520, 6620. ¹⁷ Fundangabe in 6520, (6620).
70.	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3		X			Fundangabe in 6620.
71.	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1998.

¹⁶ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016.

¹⁷ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnpfarn, Karlsruhe März 2009.

Projekt: 24040 BP Worzenwiesen, 2. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
73.	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	X				
75.	Sommer-Schraubens- stendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	X				

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 2 öffentlich	Sitzungsdatum 21.05.2026	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 656
----------------------------	------------------------------------	---------------------------------	----------------------------

Straßensanierungen im Zuge des Nahwärmeausbaus

Anlagen:

- Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 13.04.2026 (Anlage 1)

Sachverhalt:

Im Zuge des Nahwärmeausbaus wurde in einer Sitzung des Technischen Ausschuss am 13.04.2026 die Notwendigkeit zusätzlicher Straßensanierungen im Ausbaubereich geprüft.

Über die Nahwärmeförderung ist die Wiederherstellung der Fahrbahndecken im Bereich der Leitungsgräben abgedeckt. Darüber hinaus befinden sich einzelne Straßenabschnitte in einem Zustand, der eine weitergehende Deckensanierung erforderlich macht.

Voraussetzungen für eine umfassende Straßendeckensanierung sind:

- ordnungsgemäßer Zustand der Kanäle,
- erneuerte bzw. funktionsfähige Wasserleitungen,
- erfolgte Verlegung der Strom-Erdverkabelung,
- verlegte Glasfaserleerrohre,
- erneuerte Straßenbeleuchtung.

Die Kosten für eine Straßendeckensanierung (Fräsen und Asphalteinbau) belaufen sich auf ca. 40 €/m² brutto.

Ergebnisse der Straßenbegehung

1. Talstraße (ab Pflasterband Talstraße 4)

- Komplette Erneuerung der Fahrbahndecke vorgesehen
- Abrechnung überwiegend durch Nahwärmeförderung möglich
- Geschätzte Kosten: ca. 15.000 €

2. Bergstraße

- Wiederherstellung der Fahrbahndecke lediglich im Bereich der Leitungsgräben
- Weitergehende Straßensanierung über künftigen ELR-Antrag vorgesehen

3. Luisenstraße

- Komplette Erneuerung der Fahrbahndecke vorgesehen
- Abrechnung überwiegend durch Nahwärmeförderung möglich
- Geschätzte Kosten: ca. 40.000 €

4. Schönblick (bis Abzweig Siedlerstraße)

- Komplette Erneuerung der Fahrbahndecke im Ausbaubereich vorgesehen
- Abrechnung überwiegend durch Nahwärmeförderung möglich
- Sanierung des Restbereichs über noch zu stellenden ELR-Antrag

5. Siedlerstraße

- Wiederherstellung der Fahrbahndecke lediglich im Bereich der Leitungsgräben
- Weitergehende Straßensanierung über künftigen ELR-Antrag vorgesehen
- Hinweis: PAK-Belastung beachten

6. Am Hessenberg

- Ausschließlich Wiederherstellung der Fahrbahndecke im Bereich der Leitungsgräben
- Aufgrund des Straßenalters keine ELR-Antragstellung möglich
- Gegebenenfalls punktuelle Deckensanierungen erforderlich

7. Gartenweg

- Wiederherstellung der Fahrbahndecke lediglich im Bereich der Leitungsgräben
- Weitergehende Straßensanierung über künftigen ELR-Antrag vorgesehen
- Grundstückserwerb zur Straßenverbreiterung vorab zu klären

Zusammenfassung

Für mehrere Straßenabschnitte ist neben der grabenbezogenen Wiederherstellung eine umfassende Deckensanierung sinnvoll bzw. erforderlich. Teilweise kann die Abrechnung über den Nahwärmeausbau erfolgen, teilweise sind ergänzende Förderanträge über das ELR-Programm notwendig. Einzelne Sonderthemen wie PAK-Belastung oder notwendiger Grundstückserwerb sind im weiteren Verfahren gesondert zu berücksichtigen.

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die o.g. Vorgehensweise in den jeweiligen Straßenbereichen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Zuge des Nahwärmeausbaus vorgeschlagene Vorgehensweise zur Wiederherstellung bzw. Sanierung der jeweiligen Straßenbereiche entsprechend der Empfehlung des Technischen Ausschusses umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Sitzung Technischer Ausschuss Neunkirchen

TOP 1 nichtöffentlich	Sitzungsdatum 13.04.2026	Bearbeitung BM Knörzer	Aktenzeichen 656
---------------------------------	------------------------------------	----------------------------------	----------------------------

Straßensanierungen im Zusammenhang mit dem Nahwärmeausbau

Anlagen: keine

Sachverhalt:

Im Zuge des Nahwärmeausbaus stellt sich die Frage nach Straßensanierungen im Ausbaubereich.

Über die Nahwärmeförderung ist die Wiederherstellung der Fahrbahndecke über dem Grabenbereich mit abgedeckt.

Die restlichen Straßenbereiche sind teilweise in einem so schlechten Zustand, dass eine Straßendeckensanierung angebracht wäre.

Voraussetzung für eine Deckensanierung sind ordnungsgemäße Kanäle, Wasserleitungen, sowie erfolgte Verlegung der Strom-Erdverkabelung, Glasfaserleerrohre und Straßenbeleuchtung.

Kosten für eine Straßendeckensanierung (Fräsen und Asphalteinbau) belaufen sich auf rund 40 €/m² (brutto).

Folgende Straßenbereiche wurden begangen:

1. Talstraße (ab Pflasterband Talstr. 4)
Fahrbahndecke komplett erneuern, Abrechnung über Nahwärme
Kosten: 15.000 €
2. Bergstraße
Wiederherstellung der Fahrbahndecke über den Grabenbereichen.
Straßensanierung über künftigen ELR-Antrag.
3. Luisenstraße
Fahrbahndecke komplett erneuern, Abrechnung über Nahwärme
Kosten: 40.000 €
4. Schönblick (bis Abzweig Siedlerstraße)
Fahrbahndecke komplett erneuern, Abrechnung über Nahwärme
Sanierung Restbereich über zu stellenden ELR-Antrag.
5. Siedlerstraße
Wiederherstellung der Fahrbahndecke über den Grabenbereichen.
Straßensanierung über künftigen ELR-Antrag.
Achtung: PAK-Belastung.
6. Am Hessenberg
Lediglich Wiederherstellung der Fahrbahndecke über den Grabenbereichen.
Aufgrund des Straßenalters ist keine ELR-Antragstellung möglich.
Ggf. punktuelle Deckensanierung.

7. Gartenweg

Wiederherstellung der Fahrbahndecke über den Grabenbereichen.
Straßensanierung über künftigen ELR-Antrag. Der Grundstückserwerb zur
Straßenverbreiterung ist im Vorfeld zu klären.

Beschluss:

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die o.g. Vorgehensweise in
den jeweiligen Straßenbereichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5

Nein: 0

Enthaltungen: 0

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 3 öffentlich	Sitzungsdatum 21.05.2026	Bearbeitung BM Knörzer	Aktenzeichen 001.24
---------------------	-----------------------------	---------------------------	------------------------

Volkstrauertag lebendig erhalten

hier: Grundsatzdiskussion zur Neugestaltung des Volkstrauertages

Anlage: keine

Sachverhalt:

Der Volkstrauertag erinnert an die Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft und mahnt zugleich für die Gegenwart. Das Gedenken gilt allen Opfern von Krieg, Gewalt, Terror und Diktatur – in Vergangenheit wie in Gegenwart.

Gerade vor dem Hintergrund aktueller internationaler Krisen, bewaffneter Konflikte sowie gesellschaftlicher Polarisierung gewinnt der Volkstrauertag als Zeichen für Frieden, Demokratie und Menschenwürde erneut an Bedeutung. Wer die Folgen von Krieg und Gewalt aus dem Blick verliert, läuft Gefahr, deren Wiederholung zuzulassen.

Der Bezug zwischen historischem Erinnern und aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen ist daher ein zentrales Anliegen moderner Erinnerungs-, Bildungs- und Friedensarbeit. Der Volkstrauertag kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, indem er zur Auseinandersetzung mit den Folgen von Krieg, Gewalt und Diktatur anregt und das Bewusstsein für Frieden, Demokratie und gesellschaftliche Verantwortung stärkt.

Die Verwaltung hat in den vergangenen Jahren mehrfach versucht, den Gedenkgottesdienst zum Volkstrauertag durch neue Inhalte und ergänzende Elemente attraktiver zu gestalten. Diese Bemühungen wurden jedoch von der breiten Öffentlichkeit wie auch vom eingeladenen Personenkreis bislang nur eingeschränkt wahrgenommen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Volkstrauertag in der Bevölkerung zunehmend an öffentlicher Aufmerksamkeit verliert.

Am Sonntag, den 15. November 2026, findet der nächste Volkstrauertag statt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, wie dieser wichtige Gedenktag künftig zeitgemäß, sichtbar und bürgernah gestaltet werden kann.

Zielsetzung

Der Volkstrauertag soll in der Kommune künftig bewusst als öffentliche „Mahnwache für Frieden und gegen Gewalt“ weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt soll dabei nicht ausschließlich das stille Gedenken an die Opfer vergangener Kriege stehen, **sondern auch ein gemeinsames öffentliches Zeichen für Frieden, Menschenwürde und demokratisches Zusammenleben.**

Die Gedenkveranstaltung soll Raum bieten für:

- Besinnung und gemeinsames Erinnern,
- Begegnung und Dialog zwischen Generationen,
- die aktive Bekräftigung demokratischer Werte,
- die Einbindung von Vereinen, Schulen, Kirchen und Initiativen,
- eine stärkere öffentliche Wahrnehmung des Gedenktages.

Darüber hinaus soll geprüft werden, mit welchen Formaten und Kommunikationswegen insbesondere jüngere Menschen und Familien besser erreicht werden können.

Die Vorbereitung und Durchführung zeitgemäßer Gedenkveranstaltungen erfordert auf kommunaler Ebene ein erhebliches Engagement. Umso wichtiger erscheint es, Ziel, Inhalt und aktuelle Relevanz des Volkstrauertages sichtbar zu machen und aktiv zu kommunizieren.

Eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit über Homepage, Amtsblatt und soziale Medien kann dazu beitragen, die Bedeutung des Volkstrauertages einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln und die Teilnahmebereitschaft zu stärken.

Die aktive Unterstützung und öffentliche Würdigung des Volkstrauertages stellt ein sichtbares Zeichen für Frieden, Demokratie und gesellschaftliche Verantwortung dar. Die Kommune leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erinnerungskultur sowie zur Förderung einer friedlichen, solidarischen und verantwortungsbewussten Gesellschaft.

Diskussionsansätze / mögliche Weiterentwicklung

Im Rahmen einer Grundsatzdiskussion könnten unter anderem folgende Aspekte beraten werden:

- stärkere Beteiligung von Schulen, Jugendgruppen und Vereinen,
- musikalische oder kulturelle Beiträge,
- Zeitzeugenberichte bzw. moderne Formen des Erinnerns,
- Friedensbotschaften und Beiträge aktueller gesellschaftlicher Gruppen,
- Einbindung stiller Mahnwachen oder Lichteraktionen,
- Nutzung digitaler und sozialer Medien zur Öffentlichkeitsarbeit,
- gemeinsame Veranstaltungen mit kirchlichen und gesellschaftlichen Akteuren,
- neue Veranstaltungsorte oder offene Formate im öffentlichen Raum.

Hierzu liegt ergänzend eine Präsentation des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. mit weiteren Ideen und möglichen Ansätzen vor. Diese wird im Verlauf der Sitzung vorgestellt.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Bedeutung und zukünftigen Ausgestaltung des Volkstrauertages zur Kenntnis.

Im Rahmen einer Grundsatzdiskussion soll beraten werden, wie der Volkstrauertag künftig in der Kommune gestaltet und weiterentwickelt werden kann, um seine gesellschaftliche und friedenspolitische Bedeutung sichtbar zu erhalten. Dabei sind insbesondere Aktionen und Beiträge des Gemeinderates sowie der interessierten Bürgerschaft ausdrücklich erwünscht.

Die in der Sitzung vorgestellten Anregungen und Ideen einschließlich der ergänzenden Präsentation dienen dabei als Grundlage für die weitere Diskussion.

Abstimmungsergebnis

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 4 öffentlich	Sitzungsdatum 21.05.2026	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 632.6
----------------------------	------------------------------------	---------------------------------	------------------------------

Es liegen derzeit keine Baugesuche vor.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 6	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	21.05.2026	BM Knörzer	022.33

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Bernhard Knörzer gab folgende, nichtöffentlich gefasste Gemeinderatsbeschlüsse, in der heutigen öffentlichen Sitzung bekannt:

Gemeinderatssitzung Nr. 3/2026 vom 26.03.2026

Es sind keine Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

Aktuelle Informationen

Notizen: